

Einladung zum

# Kameradschaftsabend der Feuerwehren

der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen mit den Feuerwehren der Verbandsgemeinde ihren Kameradschaftsabend mit Verpflichtungen, Ernennungen und Beförderungen zu feiern.

## Samstag 25. Januar 2025

Sektempfang: 20:00 Uhr  
Beginn: 20:30 Uhr  
im Zentrum Alte Schule  
Hauptstraße 139  
Dannstadt-Schauernheim  
mit anschließendem Stehimbiss

Auf Ihr Kommen freuen sich  
Ihre Feuerwehren  
der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

## SERVICE

**Notrufe**

|   |                              |
|---|------------------------------|
| Polizei (Unfall – Überfall)                             | <b>110</b>                   |
| Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt                        | <b>112</b>                   |
| DRK-Rettungsleitstelle                                  | Tel. 19222 oder 0621-5703210 |
| (Krankentransport und Rettungshubschrauber)             |                              |
| Die Notrufe 110 und 112 sind entsprechend umgeschaltet. |                              |
| Giftnotrufzentrale, Universität Mainz                   | Tel. 06131-19240             |
| Polizei Schifferstadt                                   | Tel. 06235-4950              |

**Bereitschaftsdienste Ärzte**

**Standort:** Bereitschaftsdienstzentrale Ludwigshafen  
St. Marien- und St. Annastifts Krankenhaus  
Steiermarkstraße 12 A  
67067 Ludwigshafen Tel. 116 117

**Öffnungszeiten:**

|   |                     |
|---|---------------------|
| Mo., Di., Do.   | geschlossen         |
| Mittwoch  | 14.00 bis 22.00 Uhr |
| Freitag   | 16.00 bis 22.00 Uhr |
| Samstag   | 9.00 bis 22.00 Uhr  |
| Sonntag   | 9.00 bis 22.00 Uhr  |
| Feiertag und Brückentage  | 9.00 bis 22.00 Uhr  |
| An Samstagen/Sonntagen und Feiertagen ist ein Kinderarzt von 09.00 bis 21.00 Uhr vor Ort. |                     |
| Bei Schlaganfall und Herzinfarkt:   | Tel. 19222          |

**Zahnärzte**

**Samstag, 25.01.,** 09.00 – 12.00 Uhr  
**Sonntag, 26.01.,** 11.00 – 12.00 Uhr  
Zahnärztliche Praxis Dr. Frank Achim Hartmann und Kollegen  
ZA H.-J. Ferrara, Speyerer Str. 111, Limburgerhof Tel: 06236-6385

Der aktuelle Notdienst für das Wochenende kann zusätzlich unter [www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de) abgerufen werden.

**Augenärzte**

Augenärztlicher Notdienst zu erfragen unter Tel. 0180-5011230

**Bereitschaftsdienste Apotheken**

**Ab Januar 2024** tritt die Notdienst-Reform in Kraft. Welche Apotheken in der Nähe dienstbereit sind, kann über die **Internetseite [aponet.de](http://aponet.de)** oder per **Telefonanruf** unter den nachstehenden Rufnummern abgerufen werden.

|                |  |
|----------------|--|
| Festnetz:      | <b>0180-5-258825-PLZ*</b><br>(0,14 €/Min.)       |
| Mobilfunknetz: | <b>01805-5-258825-PLZ*</b><br>(max. 0,42 €/Min.) |

\*des aktuellen Standortes

**Tierärztlicher Notdienst**

Tel. 0900-1062111

Gebühr: Festnetz 2,99 Euro pro Minute, Mobilfunk abweichend.

**Störmeldungen**

**Störungen in der Wasserversorgung** in den Ortsgemeinden **Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau**

Zweckverband für Wasserversorgung  
„Friedelsheimer Gruppe“, Industriestr. 32, 67136 Fußgönheim  
(Industriegebiet)  
Mo. bis Do., 07.00 – 16.00 Uhr: Tel. 06237-9270-0  
Fr., 07.00 – 12.30 Uhr: Tel. 06237-9270-0  
außerhalb dieser Zeiten –  
nur in dringenden Notfällen: Tel. 0174-3470242

**Störungen in der Wasserversorgung**

in der OG **Dannstadt-Schauernheim** Tel. 06235-957031  
Zweckverband für Wasserversorgung  
„Pfälzische Mittelheingruppe“ Am Wasserturm 2, Schifferstadt

**Störungen Erdgasversorgung**

Thüga Energienetze GmbH (gebührenfrei) 0800-0837111

**Störungen Stromversorgung und Straßenbeleuchtung**

Thüga Energienetze GmbH (gebührenfrei) 0800-0837111  
E-Mail: [leitstelle@thuega-netze.de](mailto:leitstelle@thuega-netze.de)  
Straßenbeleuchtung auch: [www.stoerung24.de](http://www.stoerung24.de)

**Störungen Abwasserbeseitigung**

Abwasserbeseitigung Tel. 06231-5257  
außerhalb der Dienstzeit Tel. 0152-53956367

**Öffnungszeiten****Verbandsgemeindeverwaltung**

Allgemeine Verwaltung  
Mo. bis Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. auch 14.00 – 18.00 Uhr  
Telefon-Zentrale Tel. 06231-401-0

**E-Mail:** [info@vgds.de](mailto:info@vgds.de),

**Internet:** [www.vgds.de](http://www.vgds.de)

**Bürgerservice:**

Mo. | Di. | Do. | Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Di. auch 14.00 – 18.00 Uhr  
Mi. 08.00 – 14.00 Uhr

**Meldewesen, Ausweise, Führungszeugnisse, Fundbüro**

**Fischereischeine** Tel. 401-180/-181/-182/-183

**Standesamt, Friedhofswesen** Tel. 401-184

**Gewerbeamt** Tel. 401-185

**Sozialamt:** Mittwochs geschlossen. Betroffen sind: Sozialhilfe, Grundsicherung, Sozialversicherung, Rentenansprüche, Kindertagesstätten, Schulbuchausleihe, Betreuende Grundschule, Wohngeld, Wohnberechtigungsscheine, Jugendpflege-Team, Asylbewerber, Seniorenarbeit.

**GEMEINSAM – Stark für Ihre Region!****Impressum:****Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Verbandsgemeindeverwaltung 67125 Dannstadt-Schauernheim; verantwortlich für Nachrichten und Hinweise:  
Anja Gorges, Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim, **E-Mail: [amtsblatt@vgds.de](mailto:amtsblatt@vgds.de)**

**Verlag und Vertrieb:** Printart GmbH, Kirchenstraße 8, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Telefon 06231-9185-0, Fax 06231-7696,

**E-Mail: [dannstadt@printart.de](mailto:dannstadt@printart.de);** verantwortlich für den Anzeigenteil: Gunter Berg und Johann Mitzel, geschäftsführende Gesellschafter.

Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt/Betrieb im Bereich der Verbandsgemeindeverwaltung durch den Verlag.

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss freitags, 11.00 Uhr. Abweichungen in Kalenderwochen mit Feiertagen.

Anzeigen-Annahmeschluss ist montags, 16.00 Uhr.

Anzeigenannahme unter E-Mail: [dannstadt@printart.de](mailto:dannstadt@printart.de) oder Tel. 06231-9185-85.



## TERMINE | THEMEN | TIPPS



## Hinweis in eigener Sache

Das Amtsblatt Dannstadter Höhe, die Homepage [www.vgds.de](http://www.vgds.de) und der Facebook-Auftritt sind Informationskanäle der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim. Anliegen ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde über Themen aus Vereinen, Kirchen, Parteien und weiteren Organisationen sowie aus dem Rathaus umfänglich informiert sind. Dabei unterliegt jeder Informationskanal gewissen Regeln, so auch das Amtsblatt: Veranstaltungshinweise werden höchstens zweimal im Amtsblatt abgedruckt, mit dem Verweis auf den jeweiligen Veranstalter für weitere Informationen. Wiederkehrende Termine werden nicht wöchentlich, sondern einmal pro Monat veröffentlicht. Durch diese Vorgehensweise bleibt in dem Heft Raum für Neuigkeiten und Aktuelles. Plakate von Organisationen müssen übrigens als solche gestaltet und in dem vorgegebenen, maximal großen Format 90 mm Breite x 80 mm Höhe an die Amtsblatt-Redaktion gesendet werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage [www.vgds.de](http://www.vgds.de) unter der Rubrik: Rathaus / Amtsblatt Dannstadter Höhe. Kontakt zur Amtsblatt-Redaktion: per E-Mail unter [amtsblatt@vgds.de](mailto:amtsblatt@vgds.de), telefonisch unter 06231/401-143 oder -144.

*Ihre Verbandsgemeindeverwaltung*

### Wahlbenachrichtigungen bis Anfang Februar 2025 bei den Wahlberechtigten

Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlbenachrichtigungen bis Anfang Februar.

Briefwahl kann wie folgt beantragt werden:

1. Scannen Sie den QR-Code auf Ihrer Wahlbenachrichtigung ein und beantragen Sie auf diesem elektronischen Weg die Zusendung Ihrer Briefwahlunterlagen  
oder
2. füllen Sie auf der Rückseite den Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen vollständig aus  
und
  - a. werfen den Antrag in den Briefkasten am Rathaus in Dannstadt-Schauernheim  
oder
  - b. senden Sie diesen Antrag
    - per Post  
oder
    - per Telefax an die Nummer 06231/401-115  
oder
    - per Email ([briefwahl@vgds.de](mailto:briefwahl@vgds.de)) an die Verbandsgemeindeverwaltung.
3. Ab dem 17.01.2025 ist die Online-Beantragung der Briefwahlunterlagen auch unter folgendem Link möglich: <https://tbk.ewois.de/IWS/startini.do?mb=98>.
4. Persönliche Vorsprache bei Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung und Abholung der Briefwahlunterlagen sind selbstverständlich auch möglich. Bringen Sie bitte Ihre Wahlbenachrichtigung mit der vollständig ausgefüllten Rückseite mit. Die Briefwahlunterlagen können wir Ihnen dann aushändigen. Sie können auch vor Ort direkt wählen.

Beachten Sie aber bitte unbedingt, dass es hierbei zu **längeren Wartezeiten** kommen wird. Wenn es für Sie machbar ist und Sie die längeren Wartezeiten nicht in Kauf nehmen wollen, nutzen Sie bitte die unter 1. und 2. genannten Möglichkeiten der Beantragung auf Zusendung der Briefwahlunterlagen. Beachten Sie hierbei bitte die postalische Laufzeit bei der Zusendung der Briefwahlunterlagen per Post. Auf Grundlage der wahlrechtlichen Vorschriften ist eine telefonische Beantragung von Briefwahl nicht zulässig.

Ihre Briefwahlunterlagen werden Ihnen durch uns per Post oder durch Amtsboten zugesandt.

Die Rücksendung Ihrer Briefwahlunterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung kann

1. per Post
2. durch persönliche Abgabe bei der Verbandsgemeindeverwaltung  
oder auch
3. durch Einwurf in den Briefkasten beim Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen.

Bitte beachten Sie unbedingt die postalische Laufzeit, wenn Sie sich für die Rücksendung per Post entscheiden.

Früheste Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist der 10. Februar 2025. Beachten Sie hierbei bitte unbedingt, dass es sich hier um die früheste Ausgabe von Wahlunterlagen handelt und dieser Termin abhängig davon ist, ob der Verbandsgemeindeverwaltung die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Umschläge etc.) bereits vollständig vorliegen.

Für Rückfragen stehen in der Verbandsgemeindeverwaltung Frau Amira Menhart, per Telefon 06231 / 401-139 oder E-Mail an [briefwahl@vgds.de](mailto:briefwahl@vgds.de) sowie

Frau Denise Straub, per Telefon 06231 / 401-186 oder E-Mail an [briefwahl@vgds.de](mailto:briefwahl@vgds.de)

zur Verfügung. Wir werden Sie gerne unterstützen.

*Verbandsgemeindeverwaltung*

*Dannstadt-Schauernheim*

*Wahlamt*

### Sanierung der Fahrbahn L 530 in Dannstadt-Schauernheim: Zufahrt nach Schauernheim voraussichtlich bis März 2025 gesperrt

Die Arbeiten am Teilstück Schauerner Straße werden fortgeführt (Randsteine und Pflaster werden gesetzt, Kanalisierung angeschlossen) und voraussichtlich Anfang März 2025 abgeschlossen sein. Temperaturbedingt werden die Asphalt-Arbeiten erst Februar / März 2025 fortgesetzt werden können.

Aufgrund der vergangenen Weihnachtsfeiertage, und da die Asphaltwerke in der Regel erst Ende Februar den Betrieb wieder aufnehmen werden, ist eine frühere Fertigstellung nicht machbar. Das hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer mitgeteilt.



## Gemeindebücherei Dannstadt

Tel. 06231-2769  
Kirchenstraße 17 | 67125 Dannstadt-Schauernheim  
E-Mail: [buecherei.service@og-daschau.vgds.de](mailto:buecherei.service@og-daschau.vgds.de)  
Web-Opac: <https://buecherei-dannstadt.myschmoecker.de>



### Ausleihe für Jung und Alt

Öffnungszeiten: **Di.** 09.00 – 11.00 + 15.00 – 19.00 Uhr  
**Do. + Fr.** 15.00 – 18.00 Uhr | **Sa.** 10.00 – 13.00 Uhr

### Ausleihe von E-Medien über:

 [www.onleihe-rlp.de](http://www.onleihe-rlp.de) oder

die  Onleihe-App

**Kostenfreier Zugang  
zu der Lese-(lern)-App:  
tigerbooks**

### Bestellservice in unserem Internet-Katalog Web-OPAC: MySchmööcker.de



Suchen Sie sich Ihre Bücher bequem  
Zuhause heraus und machen Sie eine  
Vorbereitung. Wir richten Ihnen zeitnah  
die Bücher zum Abholen.

### Das Lesestart-Set 3 für Dreijährige



„Lesestart 1-2-3“ ist ein bundesweites  
Programm zur frühen Sprach- und  
Leseförderung.

Es wird vom Bundesministerium für Bildung und  
Forschung (BMBF) gefördert und von der  
Stiftung Lesen durchgeführt. Weitere Infos:  
[www.lesestart.de](http://www.lesestart.de)

**Das dritte kostenfreie Lesestart-Set erhalten Sie  
ab sofort bei uns. Kommen Sie doch einfach vorbei.**

### Koffergeschichten

Erzählen, Entdecken, Erleben



ab 3 Jahre

#### Der Froschkönig

Dienstag,  
den 11. Februar 2025  
um 16.00 und 16.30 Uhr



**Teilnehmerzahl ist begrenzt!  
Anmeldung erforderlich!**

### Bilder Buch Kino

ab 4 Jahre

**Rotschwänzchen was machst du  
hier im Schnee?**  
von Anne Möller

Freitag, 31.01.2025  
16.00 Uhr  
Einlass: 15.50 Uhr

#### Dauer:

ca. 30 Minuten + Bastelangebot  
Über eine Spende für das  
Bastelmaterial würden wir uns freuen.

**Teilnehmerzahl ist begrenzt!**



### Vorschau Februar:

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| Fr. 14.02.2025 | BilderBuchKino      | „Dornröschen“        |
| Sa. 15.02.2025 | Escape-Room         | „Helft Aschenputtel“ |
| Di. 11.02.2025 | Koffergeschichte    | „Froschkönig“        |
| Sa. 22.02.2025 | Märchen-Actionbound | „Es war einmal...“   |

### Liebe Leser und Leserinnen,

wie bereits im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht,  
wird ab dem **01.01.2025** bei der **ersten Ausleihe**  
die Jahresgebühr von € 18,00 für Erwachsene fällig.

Kinder und Jugendliche bleiben weiterhin  
kostenfrei. Die Jahresgebühr ist grundsätzlich  
unbar (**durch SEPA-Lastschrift**) zu entrichten.

Aufgrund der **Änderungen der Benutzungs-  
und Gebührenordnung** (Stand 01.01.2025)  
benötigen wie auch eine neue **Anmeldung** von  
Ihnen.

Beide Formulare sind in der Bücherei erhältlich.  
Alternativ können diese auch über die **Homepage der  
Verbandsgemeinde** ([www.vg-dannstadt-schauernheim.de](http://www.vg-dannstadt-schauernheim.de))  
heruntergeladen werden. Wir bitten Sie, die  
ausgefüllten Unterlagen bei Ihrer nächsten Ausleihe  
abzugeben. Nur dann kann eine reguläre Ausleihe  
auch über die Onleihe RLP erfolgen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Ihr Bücherei-Team**

**Liebe Leser und Leserinnen der Ortsgemeinde DASCHAU**

Nach 29 Jahren kostenloser Ausleihe wird auch die Gemeindebücherei Dannstadt-Schauernheim, wie alle Büchereien in der Umgebung eine **jährliche Nutzungsgebühr** für Erwachsene erheben.

Die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde und die Notwendigkeit eines möglichst, ausgeglichenen Haushalts machen diesen Schritt leider erforderlich.

**Wichtig ist uns jedoch, dass die Nutzung unserer Bücherei für Kinder und Jugendliche kostenfrei bleibt und gemeinsam mit Ihnen die Freude am Lesen geweckt und das Eintauchen in Bücherwelten für die jungen Leser und Leserinnen möglich sein wird.**

Ab dem **1.1.2025** wird bei der **ersten Ausleihe** die Jahresgebühr in Höhe von **€ 18,00** für Erwachsene fällig. Sie ist grundsätzlich unbar (durch SEPA-Lastschrift) zu entrichten.

Damit Sie im kommenden Jahr weiterhin wie gewohnt ausleihen können, bitten wir Sie schon jetzt, Ihre Einwilligung zur Einziehung der Nutzungsgebühr ab 1.1.2025 zu geben. Entsprechende Formulare liegen in der Bücherei bereit.

Die Einnahmen aus dieser Gebühr helfen uns, das vielfältige Angebot der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim freiwillige Leistungen wie zum Beispiel Veranstaltungen, Anschaffung und Ausleihen von Büchern und sonstigen Medien aufrecht zu erhalten und weiterhin digitale Services wie die Onleihe anbieten zu können.

Wir bitten um Verständnis und danken Ihnen für Ihre Treue und Unterstützung Ihrer Bücherei.




Edeltraud Daumann  
Für das Bibliotheksteam




Manuela Winkelmann  
Ortsbürgermeisterin  
Dannstadt-Schauernheim

**ÖPNV – Öffentlicher Personennahverkehr**

Wichtige Rufnummern rund um den ÖPNV VRN

Auskunft und Service  
Fahrplanauskunft

Tel. 0621-1077077  
Tel. 0621-107700

**Palatina Bus GmbH**

Kundencenter Ludwigshafen

Tel. 0621-68566261

Das Kundencenter ist von Mo. – Fr., 7.30 – 16.00 Uhr, erreichbar

**Der Bürgerbus**

Sie sind nicht gut zu Fuß?  
Das Bürgerbus-Team ist für Sie unterwegs!  
Nutzen Sie das kostenlose Angebot für Ihre nächste Fahrt zum Arzt, zum Friseur oder zu Freunden. Auch Fahrten zu Fachärzten in den Nachbargemeinden sind möglich.

Mehr Infos: [www.vgds.de](http://www.vgds.de)

**DER BÜRGERBUS**



der Verbandsgemeinde  
Dannstadt-Schauernheim



So melden Sie Ihre Fahrt an:

**Montag und Donnerstag**  
von 14.30 bis 16.00 Uhr

Telefon 06231 - 40 11 88



An diesen Tagen fahren wir:

**Dienstag und Freitag**  
von 8.00 bis 18.00 Uhr

in der gesamten Verbandsgemeinde  
Dannstadt-Schauernheim

Ausgenommen sind: Feiertage.  
Weitere Infos: [www.vgds.de](http://www.vgds.de).

**Ruftaxiverkehr**

**Ruftaxiverkehr Maxdorf / Schifferstadt, Hbf. / Linie 5956**

Über diesen Verkehr wird die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim an den Hauptbahnhof Schifferstadt (Nordseite) angebunden. Erreichbar ist das beauftragte Unternehmen Taxi Hügelshäfer unter Telefon 06231-91191. Alle Fahrten der Linie 5956 führen über die Haltestelle „Maxdorf, Schulzentrum“, AUSSER

- 07:24 Uhr ab Schifferstadt
- 07:48 Uhr ab Schifferstadt
- 16:14 Uhr ab Maxdorf.

Die Fahrt 06:54 Uhr ab Schifferstadt bleibt unverändert und geht nicht bis Maxdorf.

**Für den Ruftaxiverkehr Maxdorf-Schifferstadt gilt aktuell:**

- Alle bisher schon gültigen Verbundfahrkarten (Halbjahreskarte, Jahreskarte) werden akzeptiert.
- Eine Barzahlung ist möglich.

**Abfallbeseitigung**

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Informationen rund um die Abfallentsorgung**



Sprechzeiten Service-Center

(Fragen zur Abfallabfuhr, Reklamationen, Auftragsannahme)

Mo. - Mi. 08.00 - 16.00 Uhr

Do. 08.00 - 17.30 Uhr

Fr. 08.00 - 13.00 Uhr

Kundenservice-Center

Tel. 0621-5909-5555

**Ausgabestellen Wertstoffsäcke und Restabfallsäcke in der Verbandsgemeinde:**

**Ortsteil Dannstadt**

Verbandsgemeindeverwaltung (gelb-grün-weiß-rot)

Am Rathausplatz 1

Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

**SERVICE**

**POST-Agenturen/-Partner-Filialen**

**Dannstadt-Schauernheim**

Getränkemarkt Frank, Hauptstraße 120, OT Dannstadt

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 09.00 - 12.30 Uhr und  
14.30 - 18.00 Uhr  
Sa. 09.00 - 12.30 Uhr

**Hochdorf-Assenheim:**

Im Weichlingsgarten 10, OT Assenheim

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 14.00 - 17.00 Uhr und  
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

**Rödersheim-Gronau:**

Hauptstraße 71, OT Rödersheim

Mo. 09.30 - 12.00 Uhr  
Di. 15.00 - 17.30 Uhr  
Mi. 09.30 - 12.00 Uhr  
Do. 15.00 - 17.30 Uhr  
Fr. 09.30 - 12.00 Uhr  
Sa. 09.30 - 12.00 Uhr

**Bitte beachten Sie:**  
**Pro Person gibt es maximal 2 Rollen je Wertstoffart.**

#### Ortsteil Schauernheim

Heidis Hoflädel (gelb-grün-weiß-rot)

Obergasse 25

Mo. 08.30 - 13.00 Uhr

Di. - Fr. 08.30 - 17.30 Uhr

Sa. 08.30 - 13.00 Uhr

Bei Heidis Hoflädel gibt es einen Paketservice von DHL.

Mein Stadtbäcker (gelb-grün-weiß)

Hintergasse 15

Mo. - Sa. 05.30 - 12.30 Uhr

So. 08.00 - 11.00 Uhr

#### Wertstoffhof

Bauhof, Am Rathausplatz, OT Dannstadt

Mi. 16.30 - 18.30 Uhr

Sa. 09.00 - 12.00 Uhr

## SPRECHSTUNDEN UND KONTAKTE

#### Nach telefonischer Vereinbarung

##### Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim:

Bürgermeister Stefan Veth 06231-401-142

Erster Beigeordneter Marc Hauck 06231-652310

Beigeordneter Reiner Kesselring 0172-7463800

Beigeordnete Marion Strese 06231-6022568

##### Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim:

Ortsbürgermeisterin Manuela Winkelmann 0173-9243248

Erste Ortsbeigeordnete Barbara Härtel-Overbeck 0172-9540220

Ortsbeigeordneter Marc Hauck 06231-652310

Ortsbeigeordnete Sara Schön 0152-59781720

##### Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim:

Ortsbürgermeister Walter Schmitt 0172-6306116

Erster Ortsbeigeordneter Stefan Frombold 0157-70230280

Ortsbeigeordnete Martina Hoffmann 0172-7168286

##### Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau:

Ortsbürgermeister Thomas Angel 0163-6903022

Erster Ortsbeigeordneter Reiner Kesselring 0172-7463800

Ortsbeigeordnete Gudrun Hauck-Reiss 2650

#### Schiedsamt Schiedsperson

##### Herr Uwe Schölles

Sie können Herrn Schölles unter der E-Mail: [schiedsamt@generalagent.de](mailto:schiedsamt@generalagent.de) sowie unter der Tel. 06231-5566 oder 0171-4524224 erreichen.

#### Stellv. Schiedsperson

##### Frau Maria-Elisabeth Becker

Sie können Frau Becker unter der E-Mail: [schiedsamt-vbg-dannstadt@web.de](mailto:schiedsamt-vbg-dannstadt@web.de) sowie unter der Tel. 06231-6349290 oder 0176-21413709 erreichen.

#### Gleichstellungsbeauftragte

##### Frau Brigitte Sassenberg

Sie können Frau Sassenberg telefonisch erreichen unter Tel. 06231-6329315 oder [gleichstellungsbeauftragte@vgds.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@vgds.de). Bitte beachten Sie die aktuellen Veranstaltungshinweise der Gleichstellungsbeauftragten auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim unter <https://www.vg-dannstadt-schauernheim.de/service/ansprechpartner-aufgaben/gleichstellungsstelle/>

#### Bezirksbeamtin der Schutzpolizei

##### Frau Dietz

Donnerstags von 10.00 - 11.00 Uhr. Aus gegebenem Anlass findet zur Zeit keine Sprechstunde der Bezirksbeamtin, Frau Dietz, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim statt.

**In dringenden Fällen bitten wir vorab um Terminvereinbarung unter: Tel. 06235 495-0 oder -4365.**

#### Deutsche Rentenversicherung

Auskunft und Beratung bietet täglich die **Auskunfts- und Beratungsstelle** in Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6. Ein Termin für ein persönliches Beratungsgespräch kann unter Tel. 06232-172881 vereinbart werden. Versicherte können sich in Rentenangelegenheiten (Rentenantrag, Kontenklärung, Rentenfragen) an Herrn Gebhard Weitzel, **Versicherungsberater** der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA), wenden. Tel. 06231-2789, ab 17.00 Uhr.

#### Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein

#### Sozialpsychiatrischer Dienst

Beratung für Menschen mit psychischen Problemen und deren Angehörige.

##### Dannstadt-Schauernheim / Rödersheim-Gronau:

Herr Becker,

E-Mail: [michael.becker@rheinpfalzkreis.de](mailto:michael.becker@rheinpfalzkreis.de),

Tel: 0621-5909-2110

##### Hochdorf-Assenheim:

Herr Kuschka,

E-Mail: [paul.kuschka@rheinpfalzkreis.de](mailto:paul.kuschka@rheinpfalzkreis.de),

Tel: 0621-5909-2161

#### Betreuungsbehörde des Sozialamtes

für die Vormundschaftsgerichtshilfe Frau Körner,

E-Mail: [elke.koerner@rheinpfalzkreis.de](mailto:elke.koerner@rheinpfalzkreis.de),

Tel. 0621-5909-2190

#### Jugendamt und Sozialdienst

Herr Dirk Spindler,

E-Mail: [dirk.spindler@rheinpfalzkreis.de](mailto:dirk.spindler@rheinpfalzkreis.de),

Tel. 0621-5909-1250

#### Seniorenbüro Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Telefon: 0621-5909-5480,

E-Mail: [seniorenbuero@rheinpfalzkreis.de](mailto:seniorenbuero@rheinpfalzkreis.de)

#### Referentin für Frauenfragen

Tel. 0621-5909-3440

#### Kindertagespflege

Frau Graber,

Tel. 0621-5909-1341,

E-Mail: [kerstin.graber@rheinpfalzkreis.de](mailto:kerstin.graber@rheinpfalzkreis.de)

#### Projekt Familienpaten

##### in der Verbandsgemeinde

E-Mail: [west@familienpaten-rpk.de](mailto:west@familienpaten-rpk.de)

Ansprechpartnerin: Frau Anne Metz

Tel. 0160-93387117,

[www.familienpaten-rhein-pfalz-kreis.de](http://www.familienpaten-rhein-pfalz-kreis.de)



#### Finanzamt Speyer-Germersheim

Johannesstraße 9 - 12, 67346 Speyer,

Tel. 06232-6017-0

Internet: [www.finanzamt-speyer-germersheim.de](http://www.finanzamt-speyer-germersheim.de)

E-Mail: [Poststelle@fa-sp.fin-rlp.de](mailto:Poststelle@fa-sp.fin-rlp.de)

Info-Hotline der Finanzämter:

0180-3757400

Gesamtübersicht der Öffnungszeiten der Service-Center:

Mo. 08.00 - 16.00 Uhr,

Do. 08.00 - 18.00 Uhr

#### Vertragsärzte der Dannstadter Höhe

##### Gemeinschaftspraxis

**P. Leibig, W. Leibig, Dr. B. Margara, J. Damian, C. Özkaya**

Am Rathausplatz 20,

Dannstadt-Schauernheim,

Tel. 06231-91730

**Dr. B. Lelling und Dr. P. Lelling,**

Berliner Str. 4,

Dannstadt-Schauernheim

Tel. 06231-2540

**Praxis Dr. T. Zilkens,**

W.-v.-Vilbell-Str. 4, Rödersheim-Gronau

Tel. 06231-915016

**Nachbarschaftshilfe in der Verbandsgemeinde**

Auskunft und Vermittlung

Frau Seyfried

Tel. 06231-401-126

Herr Schaa

Tel. 06231-401-128

**Ökumenische Sozialstation****Böhl-Iggelheim gGmbH****Ambulantes-Hilfe-Zentrum**

Tel. 06231-40758-0, Fax 06231-40758-20

Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Böhler Straße 7, Hochdorf-Assenheim

**Die Betreuungsgruppe****„Café Sonnenschein“**

der Ökumenischen Sozialstation

Böhl-Iggelheim gGmbH zur Entlastung pflegender Angehöriger findet Mo., Mi. und Fr. nachmittags von 13.00 - 16.00 Uhr statt.

Information und Anmeldung bei unserer Pflegedienstleitung:

Frau Janine Drost, Tel. 06231-40758-0

**Pflegestützpunkt Böhl-Iggelheim –****Verbandsgemeinde****Dannstadt-Schauernheim****Beratung und Hilfe rund um das Thema Pflege.**

Der Pflegestützpunkt ist eine Beratungsstelle für ältere, pflegebedürftige, kranke und behinderte Menschen und deren Angehörigen. Gerne beraten wir Sie persönlich nach Absprache. Bitte rufen Sie uns an, lassen Sie sich telefonisch beraten und vereinbaren Sie einen Termin. Nutzen Sie auch unseren Anrufbeantworter; wir rufen zeitnah zurück.

Bei eingeschränkter Mobilität führen wir auch unter Einhaltung der Hygienevorschriften Hausbesuche durch.

Frau Elke Pohlmann 06231-9394741 (Di., Mi., Do.)

elke.pohlmann@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Herr Manfred Krüger

06231-9394742 (Mo. - Fr.)

manfred.krueger@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Böhler Straße 7, 67126 Hochdorf-Assenheim

**Die nächste offene Sprechstunde findet am Dienstag, 4. Februar 2025, von 14:00 - 15:00 Uhr, im Zimmer 109, bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Rathausplatz 1, OT Dannstadt, statt.**

**GemeindegewerPlus****für die Verbandsgemeinde****Dannstadt-Schauernheim**

Das Angebot der GemeindegewerPlus richtet sich an Seniorinnen und Senioren, die noch selbstständig leben und nicht auf Pflege angewiesen sind, die sich aber gleichzeitig Unterstützung und Beratung wünschen.

Im Rahmen des Projekts kann sowohl eine präventiv ausgerichtete Beratung stattfinden, beispielsweise zur sozialen Situation, gesundheitlichen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Wohnsituation, Mobilität oder Hobbys und Kontakte, als auch die Vermittlung von wohnortnahen und gut erreichbaren Teilhabeangeboten, wie beispielsweise geselligen Seniorentreffen, Bewegungsangeboten, Veranstaltungen oder interessanten Kursen. Die GemeindegewerPlus führt selbst keine pflegerischen Tätigkeiten aus.

Kontakt: GemeindegewerPlus

Frau Tammy Goff, Tel. 0151-25084332 oder

E-Mail: tammy.goff@rheinpfalzkreis.de

**Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst****Südlicher Rhein-Pfalz-Kreis**

Tel. 06235-457823, E-Mail: hospiz@sozialstation-schifferstadt.de

**Palliativnetz Süd- und Vorderpfalz (SAPV)**

Mit unserem ambulanten Palliativdienst versorgen wir schwerst-kranke Menschen in ihrer häuslichen Umgebung.

Die SAPV ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, sie ist für Betroffene kostenlos.

Stützpunkt Haßloch,

Tel. 06324 98000-0,

E-Mail: sapv-hassloch@diakonissen.de

**Tagespflege im Maximilianstift Maxdorf**

Information täglich 08.30 - 12.00 Uhr

Tel. 06237-4060

Auskunft bei der Verwaltung,

Tel. 06231-401-125, 401-128

**Alltagshilfe für Senioren und hilfebedürftige Menschen****Hilfedienst Rhein-Pfalz**

Tel: 06231/6298970, Fax: 06231/8009993

E-Mail: kontakt@hilfedienst.com,

Web: www.hilfedienst.com

**Bezirksschornsteinfegermeister****für Dannstadt-Schauernheim:****Ralf Prohaska,**

Tel. 06233-490853

Handy 0171-8559058

Samuel-Heinicke-Straße 47, Frankenthal

**für Schauernheim:****Florian Walter,**

Tel. 06235-497108

E-Mail: schornsteinfegerwalter83@gmail.com

Kestenberger Weg 41, Schifferstadt

**Christian Löwenmuth,**

Tel. 06231-9520982

Handy 0176-63119740

Lorscherstraße 7, 67126 Hochdorf-Assenheim

**für Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau:****Daniel Anken,**

Tel. 06235-9340723

Handy 0174-5377522

Schillerstraße 24, Schifferstadt

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Wir, die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, sind stolz auf unseren Nachwuchs und bauen unser Netz für Bildung, Erziehung und Betreuung weiter aus. Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**



**STAATLICH ANERKANNTE\*IN  
ERZIEHER\*INNEN (M/W/D)  
KINDERPFLEGER\*INNEN (M/W/D)  
STAATLICH GEPRÜFTE\*IN  
SOZIALASSISTEN T \*IN (M/W/D)**



**für unsere Kindertagesstätte „Kleine Wolke“  
in Dannstadt-Schauernheim  
in Vollzeit oder Teilzeit, unbefristet  
Vergütung nach dem TVöD SuE**

**DAS ERWARTET SIE:**

- eine familiäre Einrichtung mit aktuell 67 wundervollen Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren,
- ein herzliches Team, das Hand in Hand arbeitet und zum Lachen nicht in den Keller geht,
- eine Elternschaft, die unsere Arbeit wertschätzt und auch mal fest anpackt,
- regelmäßige Dienstbesprechungen, Teamsitzungen und Supervision,
- viel Raum für eigene Ideen, Talente und Kompetenzen

**WIR BIETEN:**

- Betriebliche Altersvorsorge
- Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen
- Jahressonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung
- Individuelle Fort- und Weiterbildungen mit Kostenübernahme und Freistellung
- 30 Urlaubstage, Möglichkeit der Inanspruchnahme von 2 Regenerationstagen und 2 Umwandlungstagen
- Kostenfreie Parkmöglichkeiten vor Ort
- Moderne Arbeitsausstattung

**WIR WÜNSCHEN UNS:**

Eine positiv denkende, weltoffene und flexible (in der Zeit von 07:00 und 16:30 Uhr) Fachkraft, die Freude an der Arbeit mit Kindern und einem engagierten Team hat.

Schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX berücksichtigen wir bei gleicher Eignung vorrangig. Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins per E Mail an [personalamt@vgds.de](mailto:personalamt@vgds.de) (alle Unterlagen in einer PDF Datei).

Kontakt für Rückfragen:

Frau Schuler (06231 7001)

Kontakt für administrative Fragen:

Frau Impetro (06231/401 14 6)

Bitte versenden Sie keine Originale und Bewerbungsmappen, da eine Rücksendung aus Kostengründen nicht erfolgt.



Wir, die **Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim**, sind stolz auf unseren Nachwuchs und bauen unser Netz für Bildung, Erziehung und Betreuung weiter aus. Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**



**STAATLICH ANERKANNTE\*  
ERZIEHER\*INNEN [M/W/D]  
KINDERPFLEGER\*INNEN (M/W/D)  
STAATLICH GEPRÜFTE\*  
R  
SOZIALASSISTEN T \*IN (M/W/D)**

**für unsere Kindertagesstätte  
„Sonnenschein“ in Dannstadt-Schauernheim  
in Teilzeit, unbefristet / in Vollzeit, befristet  
Vergütung nach dem TVöD SuE**



Charakteristisch für die Einrichtung ist die individuelle Betreuung von 140 neugierigen Kindern mit 100 Plätzen für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren und 40 Kindern im Grundschulalter.

**WAS SIE ERWARTET:**

- Begeisterungsfähige Kinder
- Eine vertrauensvolle, kooperative Zusammenarbeit mit Kolleginnen, Eltern und Träger
- Eine abwechslungsreiche, interessante Tätigkeit und regelmäßige Fortbildungen.

**WIR BIETEN:**

- Betriebliche Altersvorsorge
- Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen
- Jahressonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung
- Individuelle Fort- und Weiterbildungen mit Kostenübernahme und Freistellung
- 30 Urlaubstage, Möglichkeit der Inanspruchnahme von 2 Regenerationstagen und 2 Umwandlungstagen
- Kostenfreie Parkmöglichkeiten vor Ort
- Moderne Arbeitsausstattung

**WIR WÜNSCHEN UNS:**

Eine positiv denkende, weltoffene und flexible (in der Zeit von 07:00 und 16:30 Uhr) Fachkraft, die Freude an der Arbeit mit Kindern und einem engagierten Team hat.

Schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX berücksichtigen wir bei gleicher Eignung vorrangig. Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins per E Mail an [personalamt@vgds.de](mailto:personalamt@vgds.de) (alle Unterlagen in einer PDF Datei).

Kontakt für Rückfragen:

Frau Mik (06231 9418425)

Kontakt für administrative Fragen:

Frau Impetro (06231/401 14 6)

Bitte versenden Sie keine Originale und Bewerbungsmappen, da eine Rücksendung aus Kostengründen nicht erfolgt.



Wir, die **Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim**, sind stolz auf unseren Nachwuchs und bauen unser Netz für Bildung, Erziehung und Betreuung weiter aus. Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** suchen wir eine



**WIRTSCHAFTSKRAFT [M/W/D]  
Teilzeit mit 20 Wochenstunden,  
unbefristet für unsere  
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in  
Dannstadt-Schauernheim  
Vergütung nach TVöD (VKA), E 5**

**WIR BIETEN**

- Betriebliche Altersvorsorge
- vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung
- Individuelle Fort- und Weiterbildungen mit Kostenübernahme und Freistellung
- 30 Urlaubstage

**IHRE AUFGABEN**

- Erstellen von Speiseplänen für Frühstück und Imbiss
- Einkauf benötigter Lebensmittel unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte
- Speiseausgabe und Nacharbeiten, Pflege und Reinigung
- Sicherheit und Dokumentation, Hygienemaßnahmen, Qualitätsentwicklung, planen und überwachen von Arbeitsabläufen
- Materialkontrolle und Beschaffung
- Budgetverantwortung

**IHR PROFIL**

- Ausbildung als Hauswirtschafter/in (m/w/d)
- Leidenschaft für eine ausgewogene und gesunde Ernährung
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Kenntnisse und Einhaltung von Hygienebestimmungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- Führerschein Klasse B

**Wir wünschen uns:**

Eine positiv denkende, weltoffene und flexible Fachkraft, die Freude an der Arbeit mit Kindern und einem engagierten Team hat.

Schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX berücksichtigen wir bei gleicher Eignung vorrangig.

Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 16.02.2025 mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins per E-Mail an [personalamt@vgds.de](mailto:personalamt@vgds.de) (alle Unterlagen in einer PDF-Datei).

Kontakt für fachliche Rückfragen:

Frau Mik (06231-9418425)

Kontakt für administrative Rückfragen:

Frau Impetro (06231 401-146)



Die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim sucht ab sofort eine/n:



**MITARBEITER/IN [m/w/d]  
im Bereich der Jugendpflege  
mit 12 Wochenstunden in E 2 (TVÖD),  
befristet bis 04. Juli 2025**

**Eine Unterstützung wird wöchentlich zu folgenden Zeiten gesucht:**

dienstags von 16:00 bis 19:00 Uhr beim Kindertreff im Haus am Marienplatz, Rödersheim  
mittwochs von 15:00 bis 18:00 Uhr im Pfarrheim St. Peter, Hochdorf  
donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Kindertreff im Kulturhof Schrittmacher, Dannstadt  
samstags von 18:00 bis 21:00 Uhr beim Jugendtreff „Am Mühlenplätzel“, Schauernheim

Das Aufgabengebiet kann auch von mehreren Personen, z.B. ortsbezogen, mit der entsprechend geringen Wochenstundenanzahl wahrgenommen werden.

#### IHRE AUFGABEN

- Unterstützung bei den Kinder- und Jugendtreffs
- Begleitung und Mitarbeit bei Aktionen
- Teilnahme an Teamsitzungen
- Entwickeln und Durchführen eigener Angebote mit Kindern und Jugendlichen - in Kooperation mit den Jugendpflegern
- Schließdienst

#### IHR PROFIL

- Eine positiv denkende, weltoffene und flexible Kraft, die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat
- Zielorientierte Arbeitsweise, Bereitschaft zur Teamarbeit
- Sicheres Auftreten, verbunden mit einer offenen und freundlichen Art

Schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX berücksichtigen wir bei gleicher Eignung vorrangig. Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **09. Februar 2025** per E-Mail an [personalamt@vgds.de](mailto:personalamt@vgds.de) (alle Unterlagen in einer PDF-Datei) Betreff: Jugendpflege.

Kontakt für Rückfragen: Frau Impetro (06231 401-146).

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Am Montag, 27.01.2025, um 19:00 Uhr findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

#### 5. Sitzung des Verbandsgemeinderates Dannstadt-Schauernheim

**Gremien:** Verbandsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim

**Ort:** Dannstadt-Schauernheim

**Raum:** Ratssaal im Rathaus

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragezeit
2. Kläranlagenausbau; Vorstellung der Genehmigungsplanung und Ingenieurleistungen für den 2. BA
3. Verkleinerung des Schulbezirkssprengels für den Grundschulstandort Schauernheim
4. Durchführung der Bundestags- und Landratswahl 2025 Festlegung der Erfrischungsgelder
5. Anfragen

6. Unterrichtungen

##### Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Unterrichtungen

Stefan Veth

Bürgermeister

### Sitzung des Ortsgemeinderates Rödersheim-Gronau

Am Mittwoch, 29.01.2025, um 19.00 Uhr findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

#### 5. Sitzung des Ortsgemeinderates Rödersheim-Gronau

**Gremien:** Ortsgemeinderat Rödersheim-Gronau

**Ort:** Ortsteil Gronau

**Raum:** ehemaliges Schul- und Gemeindehaus (MGV)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragezeit
2. Mitteilungen zu den Friedhöfen in den Ortsteilen Rödersheim und Gronau
3. Neu einzuleitendes Flurbereinigungsverfahren: 43009 Hochdorf-Assenheim - Gemüsemärkte
4. Grundschule Am Neuberg - Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)  
Hier Einzelmaßnahmen:
  1. Energetische Sanierung der Schulsporthalle
  2. Ausstattung
5. Grundschule Am Neuberg, Umbau und Erweiterung bezüglich dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, Europaweite Ausschreibung des Objektplaners und der Fachplaner (VgV Verfahren)
  1. Annahme- und Vergabeermächtigung des Objektplaners
  2. Annahme- und Vergabeermächtigung der Fachplaner Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro- und Automationstechnik sowie Tragwerksplanung
6. Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen Verlängerung des Rahmenvertrages
7. Ergänzungswahlen in den Ausschüssen
8. Anfragen
9. Unterrichtungen

##### Nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Unterrichtungen

Thomas Angel

Ortsbürgermeister

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und für die Wahl der Landrätin/des Landrats am Sonntag, den 23. Februar 2025 sowie der etwaigen Stichwahl der Landrätin/des Landrats am Sonntag, den 16. März 2025

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, finden gleichzeitig die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und die Wahl der Landrätin/des Landrats statt.

Die Wählerverzeichnisse für die Ortsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau werden in der Zeit von Montag, 3. Februar 2025, bis Freitag, 7. Februar 2025, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Mittwochs von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde, Ortsteil Dannstadt, Am Rathausplatz 1, Erdgeschoss links, Zimmer 4, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter

ter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 7. Februar 2025, bis 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Rathausplatz 1, Ortsteil Dannstadt, 1.OG, Zimmer 107 oder 108 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**Sonntag, 2. Februar 2025**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 206 Ludwigshafen / Frankenthal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung/§ 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung/§ 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung/§ 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung/§ 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr,**

bei der Gemeindebehörde schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ein Wahlberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:

**a) Briefwahl bei der Bundestagswahl**

- Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Bundestagswahl.

**b) Briefwahl bei der Wahl der Landrätin/des Landrats**

- Mit dem Wahlschein für die vorstehende Wahl erhält die oder der Wahlberechtigte
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl",
- einen amtlichen mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die Kommunalwahl" und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an der Bundestagswahl und der Kommunalwahl teilnehmen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden.

Dannstadt-Schauernheim, 20.01.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag gez. Benjamin Mundzeck

## Bekanntmachung

Am Freitag, 24. Januar 2025, 12.00 Uhr, findet im Sitzungssaal I des Rathauses, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 206 Ludwigshafen/Frankenthal zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Frankenthal (Pfalz), den 16.01.2025

Dr. Nicolas Meyer

Oberbürgermeister

zugleich als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 206 Ludwigshafen/Frankenthal

## Friedhofssatzung Gemeinde Hochdorf-Assenheim

Der Gemeinderat von Hochdorf-Assenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Hochdorf-Assenheim gelegenen Friedhöfe, die in der Trägerschaft der Gemeinde Hochdorf-Assenheim stehen.

#### § 2

##### Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
  - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

#### § 3

##### Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrab-

stätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### 2. Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

- (1) Sofern die Öffnungszeiten durch die Friedhofsverwaltung eingeschränkt werden, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
  - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 10 Tage vorher anzumelden.

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6

##### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

### § 7

#### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,2 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

### § 8

#### Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 9

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen betragen 25 Jahre. Im Memoriamgrabfeld beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 15 Jahre.

### § 10

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden; Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
  - Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
  - Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 12

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
  - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - Anonyme Grabfelder
- Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen in einer Fläche von 0,3 m x 0,3 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 12a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### § 12a

#### Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 12 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 9.

### § 13

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit im Memoriamgrabfeld beträgt 20 Jahre.
- (2) Auf Antrag wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 14 vergeben.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten für die gesamte Wahlgrabstätte für 5 Jahre für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich berechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

#### § 14

##### Spezielle Wahlgräber

- (1) Baumgrabstätten  
Baumgrabstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes die als Doppelgrabstätte vergeben werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.
- (2) Grabstätten in Urnenwänden/Urnenstelen
- (3) Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern

#### § 15

##### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

### 5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

#### § 16

##### Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit

besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen/alternativ: allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

#### § 17

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 18

##### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale sind wetterbeständig aus den Werkstoffen Gestein, Holz, Eisen oder Bronze zu fertigen. Beton ist im sichtbaren Bereich als Werkstoff nicht zulässig. Sie können als stehende oder liegende Grabmale errichtet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - c) Wahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
      - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
    2. Liegende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
      - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Urnenreihengrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:  
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der hinteren Kante 0,15 m.
  - b) Urnenwahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss  
0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
    2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss  
0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,15 m.

- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

### § 19

#### Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### § 19a

#### Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 20

#### Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 21

#### Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### § 22

#### Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

### 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 23

##### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17, 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

#### § 24

##### Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

### 7. Leichenhalle

#### § 25

##### Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## 8. Schlussvorschriften

### § 26

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf 25 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
  5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
  6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3,4),
  7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
  8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
  9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
  10. Grabstätten entgegen § 18 gestaltet oder bepflanzt,
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
  12. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 29

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.09.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 16. Januar 2025

gez. *Walter Schmitt*  
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, 16. Januar 2025

gez. *Walter Schmitt*

Ortsbürgermeister

## Friedhofssatzung

### Gemeinde Rödersheim-Gronau

Der Gemeinderat von Rödersheim-Gronau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rödersheim-Gronau gelegenen Friedhöfe, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rödersheim-Gronau stehen.

### § 2

#### Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
  - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

### § 3

#### Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Sofern die Öffnungszeiten durch die Friedhofsverwaltung eingeschränkt werden, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
  - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 10 Tage vorher anzumelden.

## 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 6

#### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erwor-

benen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

### § 7

#### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,2 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

### § 8

#### Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 9

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen betragen 25 Jahre.

### § 10

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden; Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

**4. Grabstätten****§ 11****Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
  - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
  - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 12****Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Anonyme Grabfelder  
Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen in einer Fläche von 0,3 m x 0,3 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 12a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

**§ 12a****Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach §12 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 9.

**§ 13****Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Auf Antrag wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 14 vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten für die gesamte Wahlgrabstätte für 5 Jahre für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

**§ 14****Spezielle Wahlgräber**

- (1) Baumgrabstätten  
Baumgrabstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes die als Doppelgrabstätte vergeben werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.
- (2) Grabstätten in Urnenwänden/Urnenstelen
- (3) Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern

**§ 15****Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

**5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale****§ 16****Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entspre-

chende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen/alternativ: allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

### § 17

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### § 18

#### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale sind wetterbeständig aus den Werkstoffen Gestein, Holz, Eisen oder Bronze zu fertigen. Beton ist im sichtbaren Bereich als Werkstoff nicht zulässig. Sie können als stehende oder liegende Grabmale errichtet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
    2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
    2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - c) Wahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
      - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
    2. Liegende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
      - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
  - a) Urnenreihengrabstätten:
    1. Stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
    2. Liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der hinteren Kante 0,15 m.
  - b) Urnenwahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
    2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,15 m.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

### § 19

#### Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der voll-

ständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### § 19a

#### Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 20

#### Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 21

#### Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen / überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### § 22

#### Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf

der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

## 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 23

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17, 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### § 24

#### Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

## 7. Leichenhalle

### § 25

#### Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## 8. Schlussvorschriften

### § 26

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeweiht oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestal-

tung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf 25 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
  5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
  6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3,4),
  7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
  8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
  9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
  10. Grabstätten entgegen § 18 gestaltet oder bepflanzt,
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
  12. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 29

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 14.04.2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 16. Januar 2025

gez. *Thomas Angel*

*Ortsbürgermeister*

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, 16. Januar 2025

gez. *Thomas Angel*

*Ortsbürgermeister*

# KINDER- UND JUGENDSEITE

## Was ist Los im Winterwald?

### Noch wenige Plätze frei am 8. Februar

Wie finden Eichhörnchen ihr Futter? Welche Tiere kann man im Winter bei uns entdecken? Wie baut man einen Igelbau? Diesen und vielen weiteren Fragen rund um den Wald vor unserer Haustür wollen wir am Samstag, 8. Februar, im Schifferstadter Wald nachgehen. Wir fahren mit 2 Jugendbussen, im zweiten sind aktuell noch ein paar Plätze frei - gerne melden, wer noch mitmöchte.

Ihr braucht kein Vorwissen, nur Neugier - wir erkunden alles gemeinsam. Auch die Bewegung und das Spielen kommen nicht zu kurz, denn wir schlüpfen im Spiel in die Rollen von Reh, Eichhörnchen, Wolf & Co. Wir erleben den Wald mit allen Sinnen - seid neugierig auf das, was uns in der Natur erwartet. Ihr dürft an diesem Waldtag Euren Alltag hinter Euch lassen, Euch auf etwas Neues einlassen und gemeinsam in der Gruppe einen besonderen Tag mit viel Spiel und Spaß erleben.

Wir treffen uns um 10 Uhr auf dem Parkplatz am Kulturhof Schrittmacher, Kirchenstraße 17 in Dannstadt. Von hier aus fahren wir mit den Jugendbussen in

den Schifferstadter Wald, wo wir gemeinsam den Winterwald erkunden und ausgiebig "waldbaden".

Gegen 12.30 Uhr wartet auf Euch ein Picknick im Wald. Um 16 Uhr kommen wir mit vielen neuen Eindrücken wieder zurück in den Kulturhof Schrittmacher.

#### Anmeldung ab sofort per E-Mail an:

freizeiten@vgds.de

**Kosten:** 5,- Euro,

bitte am Veranstaltungstag mitbringen

**Alter:** Das Angebot richtet sich an eingeschulte Kinder ab 6 bis 11 Jahre.

**Teilnehmerzahl:** max. 15

**Weitere Waldtage sind geplant und werden rechtzeitig vorher im Amtsblatt angekündigt.**

Wir freuen uns auf Euch! Euer Jugendpflege-Team



## Kinder- und Jugendtreffs geöffnet

**Dienstag im HaMpl/Donnerstag im Schrittmacher/Samstag im Jugendhaus**

Kinder von 6 bis 12 und Jugendliche ab 13 Jahren sind in den offenen Kinder- und Jugendtreffs der Jugendpflege herzlich willkommen. Offener Kindertreff bedeutet, dass die Kinder selbstständig kommen und gehen können, wann sie wollen.

**Jeden Dienstag** (außer Ferien) findet von **15 bis 18 Uhr Kindertreff im Haus am Marienplatz ("HaMpl")** im Ortsteil Rödersheim, neben der Kirche, hinter der Feuerwehr, statt und direkt im Anschluss von **18 bis 21 Uhr Jugendtreff (ab 13 Jahren)**.

**Donnerstags** (außer Ferien) sind Kinder von **15 bis 18 Uhr im Kindertreff im Kulturhof Schrittmacher** im Ortsteil Dannstadt, Kirchenstraße 17, bei der Gemeindebücherei, herzlich willkommen. Auch hier gehört der Schrittmacher von **18 bis 21 Uhr den Jugendlichen ab 13 Jahren**.

Für beide Jugendtreffs gilt: Sollte bis 19:30 Uhr kein Jugendlicher da sein bzw. sich angekündigt haben, behalten wir uns vor, den Treff früher zu schließen.

Das **Jugendhaus "Am Mühlenplätzchen" in Schauernheim** (selbstverwaltet / teilbetreut) öffnet die Türen in der Regel **samstags von 17 bis 22 Uhr**. Auch neue interessierte Jugendliche **ab 14 Jahren** können gerne vorbeikommen. Falls das Haus "Am Mühlenplätzchen", Lorscher Straße 31, samstags nicht geöffnet ist, bitte einfach wieder vorbeischauen oder gerne per E-Mail an Iris.Buchenau@vgds.de wenden für weitere Infos. Die Jugendpflege freut sich über neue Besucher im Jugendhaus.

#### Ansprechpartner der Kinder- und Jugendpflege:

Jessica Frey, Tel. 06231 401-125, Zimmer 104, Pia Thomé-Schulz, Jugendpflegerin,  
Iris Buchenau, Jugendpflegerin, Thomas Göhner, Jugendpfleger, Tel. 06231 401-118

Ihr/Euer Jugendpflege-Team

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

### Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband

#### Isenach-Eckbach für das Haushaltsjahr 2025 und 2026

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff GemO i.

V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in ihrer Sitzung am 28.11.2024 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2025 und 2026 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat die unter § 4 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung für 2025 auf 136.892 € und für 2026 auf 226.216 € festgesetzt. Laut Mitteilung vom 12.12.2024 (Az.: 1140-0001#2024/0129-0382 Ref\_21a) hat die ADD keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1

#### Gesamtbeträge Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Festgesetzt werden                    | 2025            | 2026            |
|---------------------------------------|-----------------|-----------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>         |                 |                 |
| der Gesamtbetrag                      |                 |                 |
| der Erträge auf                       | 3.178.356,00 €  | 3.331.492,00 €  |
| der Gesamtbetrag                      |                 |                 |
| der Aufwendungen auf                  | 3.178.356,00 €  | 3.331.492,00 €  |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag     | 0,00 €          | 0,00 €          |
| <b>2. Im Finanzhaushalt</b>           |                 |                 |
| die ordentlichen                      |                 |                 |
| Einzahlungen auf                      | 2.842.256,00 €  | 3.016.653,00 €  |
| die ordentlichen                      |                 |                 |
| Auszahlungen auf                      | 2.737.845,00 €  | 2.907.042,00 €  |
| Saldo der ordentlichen                |                 |                 |
| Ein- und Auszahlungen                 | 104.411,00 €    | 109.611,00 €    |
| die außerordentlichen                 |                 |                 |
| Einzahlungen auf                      | 0,00 €          | 0,00 €          |
| die außerordentlichen                 |                 |                 |
| Auszahlungen auf                      | 0,00 €          | 0,00 €          |
| Saldo der außerordentlichen           |                 |                 |
| Ein- und Auszahlungen auf             | 0,00 €          | 0,00 €          |
| die Einzahlungen aus                  |                 |                 |
| Investitionstätigkeit auf             | 14.793.000,00 € | 10.376.500,00 € |
| die Auszahlungen aus                  |                 |                 |
| Investitionstätigkeit auf             | 14.793.000,00 € | 10.376.500,00 € |
| Saldo der Ein- und Ausgaben           |                 |                 |
| aus Investitionstätigkeit             | 0,00 €          | 0,00 €          |
| die Einzahlungen aus                  |                 |                 |
| Finanzierungstätigkeit auf            | 0,00 €          | 0,00 €          |
| die Auszahlungen aus                  |                 |                 |
| Finanzierungstätigkeit auf            | 8.700,00 €      | 8.700,00 €      |
| Zunahme/Abnahme liquide Mittel        | 0,00 €          | 0,00 €          |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen       |                 |                 |
| aus Finanzstätigkeit                  | -8.700,00 €     | -8.700,00 €     |
| der Gesamtbetrag der                  |                 |                 |
| Einzahlungen auf                      | 17.635.256,00 € | 13.393.153,00 € |
| der Gesamtbetrag der                  |                 |                 |
| Auszahlungen auf                      | 17.539.545,00 € | 13.292.242,00 € |
| Veränderung des Finanzmittelbestandes |                 |                 |
| im Haushaltsjahr                      | 95.711,00 €     | 100.911,00 €    |

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaß-

nahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        | 2025   | 2026   |
|------------------------|--------|--------|
| zinslose Kredite auf   | 0,00 € | 0,00 € |
| verzinsten Kredite auf | 0,00 € | 0,00 € |

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

|          |        |
|----------|--------|
| für 2025 | 0,00 € |
| für 2026 | 0,00 € |

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

|          |              |
|----------|--------------|
| für 2025 | 750.000,00 € |
| für 2026 | 500.000,00 € |

### § 5

#### Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

|   | 2025           |
|---|----------------|
| Verbandsumlage                                    | 2.718.676,00 € |
| Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen) | 279.250,00 €   |
| Summe:  | 2.997.926,00 € |

|                | 2026           |
|----------------|----------------|
| Verbandsumlage | 2.878.123,00 € |

|   |                |
|---|----------------|
| Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen) | 356.500,00 €   |
| Summe:  | 3.234.623,00 € |

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem **Kostenverteiler 2025**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2025** je Mitglied ist in der **Anlage 1** festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2026** je Mitglied ist in der **Anlage 2** festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig: 40% der Verbandsumlage zum 01.02. und je 20% zum 01.05. und 01.08. und 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v.g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten.

### § 6

#### Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird festgesetzt:

|              | 2025           | 2026           |
|--------------|----------------|----------------|
| Sonderumlage | 1.000.000,00 € | 1.000.000,00 € |

Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in **Anlage 4 und 5** der Haushaltssatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 31.03.2025 bzw. zum 31.03.2026.

### § 7

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 €. Der geprüfte und beschlossene Jahresabschluss 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 152.267,28 € ab.

Zum 31.12.2018 beläuft sich die Summe des Eigenkapitals auf 1.574.870,35 €.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss von 123.462,85 € aus und zum 31.12.2019 eine Summe des Eigenkapitals von 1.698.333,20 €.

Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsvorjahr 2023 beträgt voraussichtlich 2.111.070,61 €.

Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsvorjahr 2024 beträgt voraussichtlich 2.445.995,51 €.

Der Stand des Eigenkapitals im Hauhaltsjahr 2025 beträgt voraussichtlich 2.445.995,51 €.

Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsfolgejahr 2026 beträgt voraussichtlich 2.445.995,51 €.

### § 8

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sind die überplanmäßigen u. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gremien.

- (1) Als erheblich im Sinn von § 100 (1) Satz 2 GemO gelten:
- im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)
    - überplanmäßige** Ausgaben, wenn sie 20% des Einzelsatzes übersteigen, mindestens jedoch 15.000 €
    - außerplanmäßige** Ausgaben, über 15.000 €,
  - im Finanzhaushalt/Investitionen (Auszahlungen)
    - überplanmäßige** Ausgaben, wenn sie 20% des Einzelsatzes übersteigen, mindestens jedoch 50.000 €
    - außerplanmäßige** Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- (2) Folgende Zuständigkeiten sind abweichend von der Verbandsordnung im Einzelfall pro Haushaltsansatz festgelegt:
- |                            | <b>Aufwendungen</b> | <b>Auszahlungen</b> |
|----------------------------|---------------------|---------------------|
| der Geschäftsführer bis    | 10.000,00 €         | 10.000,00 €         |
| der Verbandsvorsteher bis  | 30.000,00 €         | 30.000,00 €         |
| der Verbandsausschuss bis  | 150.000,00 €        | 500.000,00 €        |
| die Verbandsversammlung ab | 150.000,00 €        | 500.000,00 €        |

Ausgenommen hiervon sind die Energie- und Treibstoffkosten für den Betrieb der Pumpwerke und des Fuhrparks, sowie Mehrausgaben, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs unabdingbar sind. Das gilt sowohl für Aufwendungen wie auch Auszahlungen.

Hier ist der Verbandsausschuss bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

### § 9

#### Deckungsfähigkeit

Innerhalb und zwischen den Teilergebnishaushalten wird die Ermächtigung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

### § 10

#### Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen sind, beträgt 10.000 €.

### § 11

#### Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 ergibt sich für keinen Mitarbeiter ein Altersteilzeitvertrag.

### § 12

#### Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass eine Überprüfung und Anpassung der Eingruppierung vorgeesehen ist.

### § 13

#### Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 und 2026 tritt für den Teil 2025 ab 01.01.2025 und für den Teil 2026 ab 01.01.2026 in Kraft.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach  
Lambsheim, 28.11.2024

gez. Reith

Verbandsvorsteher

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültig-

keit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lambsheim, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

#### Hinweis zur Veröffentlichung auf der Homepage:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach in Kraft treten die Haushaltssatzung 2025/2026 samt Anlagen auf der Homepage des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach (gzv-isenach-eckbach) einsehbar ist.

*Die Anlagen zur Haushaltssatzung  
finden Sie auf den nächsten Seiten!*

## SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und der Gewerbeverein der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim e.V. laden ein zum

# Winter Brunnenfest bei Ochs + Esel

am Dienstag, 11. Februar 2025, ab 18.00 Uhr  
vor dem „Zentrum Alte Schule“,  
Ortsteil Dannstadt.  
(einige Sitzgelegenheiten sind im Foyer vorhanden)

#### Essen und Getränke:

Musikverein Harmonie e.V.

Schauen Sie doch mal vorbei! Wir freuen uns!

*Manuela Winkelmann*  
Ortsbürgermeisterin

*Uwe Schölles*  
1. Vorsitzender  
Gewerbeverein  
der  
Verbandsgemeinde  
Dannstadt-Schauernheim e.V.

## Informationsveranstaltung zu den Friedhöfen in Hochdorf-Assenheim

Am 07.02.2025 findet um 15:00 Uhr im Katholischen Pfarrheim im Ortsteil Hochdorf eine Informationsveranstaltung zu Memoriam-Gärten in den Friedhöfen der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

Walter Schmitt

Ortsbürgermeister

**Immer AKTUELL!**

## Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2025/2026

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden**  
für das Haushaltsjahr 2025  
**nach Kostenverteiler**

| Mitgliedskörperschaft          | Kostenverteiler<br>Stand 2025/2026<br>Anteil in % | Umlageanteil        |                   |                     |
|--------------------------------|---|---------------------|-------------------|---------------------|
|                                |   | Haushaltsjahr 2025  |                   |                     |
|                                |   | Eur                 |                   |                     |
|                                |   | 1                   | 2                 | 3                   |
| <b>A) Städte und Gemeinden</b> |   |                     |                   |                     |
| 1. Bad Dürkheim                | 10.66   | 289,810.86          | 29,768.05         | 319,578.91          |
| 2. Bobenheim-Roxheim           | 2.80  | 76,122.93           | 7,819.00          | 83,941.93           |
| 3. Böhl-Iggelheim              | 0.22  | 5,981.09            | 614.35            | 6,595.44            |
| 4. Frankenthal (Pfalz)         | 10.73   | 291,713.93          | 29,963.53         | 321,677.46          |
| 5. Grünstadt                   | 3.38  | 91,891.25           | 9,438.65          | 101,329.90          |
| 6. Ludwigshafen a. Rh.         | 9.74  | 264,799.04          | 27,198.95         | 291,997.99          |
| 7. Mutterstadt                 | 3.53  | 95,969.26           | 9,857.53          | 105,826.79          |
| 8. Worms                       | 0.17  | 4,621.75            | 474.73            | 5,096.47            |
| <b>B) Verbandsgemeinden</b>    |   |                     |                   |                     |
| 1. Dannstadt-Schauernheim      | 6.14  | 166,926.71          | 17,145.95         | 184,072.66          |
| 2. Deidesheim                  | 9.02  | 245,224.58          | 25,188.35         | 270,412.93          |
| 3. Freinsheim                  | 10.08   | 274,042.54          | 28,148.40         | 302,190.94          |
| 4. Leiningerland               | 9.28  | 252,293.13          | 25,914.40         | 278,207.53          |
| 5. Lamsheim-Heßheim            | 6.87  | 186,773.04          | 19,184.48         | 205,957.52          |
| 6. Maxdorf                     | 5.53  | 150,342.78          | 15,442.53         | 165,785.31          |
| 7. Wachenheim/Wstr.            | 6.85  | 186,229.31          | 19,128.63         | 205,357.93          |
| <b>C) Landkreis</b>            |   |                     |                   |                     |
| Rhein-Pfalz-Kreis              | 5.00  | 135,933.80          | 13,962.50         | 149,896.30          |
| <b>Umlagebedarf</b>            | <b>100.00</b>                                     | <b>2,718,676.00</b> | <b>279,250.00</b> | <b>2,997,926.00</b> |

## Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2025/2026

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden**  
für das Haushaltsjahr 2026  
**nach Kostenverteiler**

| Mitgliedskörperschaft          | Kostenverteiler<br>Stand 2025/2026<br>Anteil in % | Umlageanteil        |                   |                     |
|--------------------------------|---|---------------------|-------------------|---------------------|
|                                |   | Haushaltsjahr 2026  |                   |                     |
|                                |   | Eur                 |                   |                     |
|                                |   | 1                   | 2                 | 3                   |
| <b>A) Städte und Gemeinden</b> |   |                     |                   |                     |
| 1. Bad Dürkheim                | 10.66   | 306,807.91          | 38,002.90         | 344,810.81          |
| 2. Bobenheim-Roxheim           | 2.80  | 80,587.44           | 9,982.00          | 90,569.44           |
| 3. Böhl-Iggelheim              | 0.22  | 6,331.87            | 784.30            | 7,116.17            |
| 4. Frankenthal (Pfalz)         | 10.73   | 308,822.60          | 38,252.45         | 347,075.05          |
| 5. Grünstadt                   | 3.38  | 97,280.56           | 12,049.70         | 109,330.26          |
| 6. Ludwigshafen a. Rh.         | 9.74  | 280,329.18          | 34,723.10         | 315,052.28          |
| 7. Mutterstadt                 | 3.53  | 101,597.74          | 12,584.45         | 114,182.19          |
| 8. Worms                       | 0.17  | 4,892.81            | 606.05            | 5,498.86            |
| <b>B) Verbandsgemeinden</b>    |   |                     |                   |                     |
| 1. Dannstadt-Schauernheim      | 6.14  | 176,716.75          | 21,889.10         | 198,605.85          |
| 2. Deidesheim                  | 9.02  | 259,606.69          | 32,156.30         | 291,762.99          |
| 3. Freinsheim                  | 10.08   | 290,114.80          | 35,935.20         | 326,050.00          |
| 4. Leiningerland               | 9.28  | 267,089.81          | 33,083.20         | 300,173.01          |
| 5. Lamsheim-Heßheim            | 6.87  | 197,727.05          | 24,491.55         | 222,218.60          |
| 6. Maxdorf                     | 5.53  | 159,160.20          | 19,714.45         | 178,874.65          |
| 7. Wachenheim/Wstr.            | 6.85  | 197,151.43          | 24,420.25         | 221,571.68          |
| <b>C) Landkreis</b>            |   |                     |                   |                     |
| Rhein-Pfalz-Kreis              | 5.00  | 143,906.15          | 17,825.00         | 161,731.15          |
| <b>Umlagebedarf</b>            | <b>100.00</b>                                     | <b>2,878,123.00</b> | <b>356,500.00</b> | <b>3,234,623.00</b> |

Anlage 3 zur Haushaltssatzung 2025 + 2026

**Kostenverteiler 2025/2026**

| Mitglieder                     | Kostenverteiler |               |               |               |               |               |               |               |
|--------------------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                | 2012            | 2013          | 2015/2016     | 2017/2018     | 2019/2020     | 2021/2022     | 2023/2024     | 2025/2026     |
| <b>A) Städte und Gemeinden</b> |                 |               |               |               |               |               |               |               |
|                                | %               | %             | %             | %             | %             |               | %             | %             |
| 1. Bad Dürkheim                | 10.46           | 10.50         | 10.50         | 10.43         | 10.40         | 10.40         | 10.51         | 10.66         |
| 2. Bobenheim-Roxheim           | 2.95            | 2.87          | 2.87          | 2.87          | 2.84          | 2.84          | 2.81          | 2.80          |
| 3. Böhl-Iggelheim              | 0.22            | 0.22          | 0.22          | 0.22          | 0.22          | 0.22          | 0.21          | 0.22          |
| 4. Frankenthal                 | 8.87            | 10.20         | 10.20         | 10.19         | 10.88         | 10.88         | 10.77         | 10.73         |
| 5. Grünstadt                   | 3.54            | 3.47          | 3.47          | 3.45          | 3.44          | 3.44          | 3.42          | 3.38          |
| Lambsheim                      | 3.25            | 3.07          |               |               |               |               |               |               |
| 6. Ludwigshafen                | 9.51            | 9.59          | 9.59          | 9.54          | 9.46          | 9.46          | 9.62          | 9.74          |
| 7. Mutterstadt                 | 3.38            | 3.42          | 3.42          | 3.40          | 3.39          | 3.39          | 3.46          | 3.53          |
| 8. Worms                       | 0.23            | 0.20          | 0.20          | 0.20          | 0.19          | 0.19          | 0.19          | 0.17          |
| <b>B) Verbandsgemeinden</b>    |                 |               |               |               |               |               |               |               |
| 1. Dannstadt-Schauernheim      | 6.09            | 6.10          | 6.10          | 6.10          | 6.05          | 6.05          | 5.99          | 6.14          |
| 2. Deidesheim                  | 9.47            | 9.22          | 9.22          | 9.18          | 9.11          | 9.11          | 9.00          | 9.02          |
| 3. Freinsheim                  | 9.63            | 9.90          | 9.90          | 9.88          | 9.85          | 9.86          | 10.09         | 10.08         |
| 4. Leiningerland               | 10.46           | 9.88          | 9.88          | 9.83          | 9.71          | 9.69          | 9.59          | 9.28          |
| Heßheim                        | 4.57            | 4.25          |               |               |               |               |               |               |
| 5. Lambsheim-Heßheim           | 0.00            | 0.00          | 7.32          | 7.30          | 7.18          | 7.18          | 7.08          | 6.87          |
| 6. Maxdorf                     | 5.38            | 5.16          | 5.16          | 5.49          | 5.41          | 5.41          | 5.45          | 5.53          |
| 7. Wachenheim                  | 6.99            | 6.95          | 6.95          | 6.92          | 6.87          | 6.88          | 6.81          | 6.85          |
| <b>C) Landkreis</b>            |                 |               |               |               |               |               |               |               |
| Rhein-Pfalz-Kreis              | 5.00            | 5.00          | 5.00          | 5.00          | 5.00          | 5.00          | 5.00          | 5.00          |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>95.43</b>    | <b>100.00</b> |

Anlage 4 zur Haushaltssatzung 2025/2026

Festsetzung der **Sonderumlage 2025** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

| Mitgliedskörperschaft          | Hochwasserrückhaltung |                   | Ausbau Oberflächengewässer |                   | Sonderumlage        |
|--------------------------------|-----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------|---------------------|
|                                | Anteil in             |                   | Anteil in                  |                   |                     |
|                                | %                     | €                 | %                          | €                 | €                   |
| <b>A) Städte und Gemeinden</b> |                       |                   |                            |                   |                     |
| 1. Bad Dürkheim                | 13.03                 | 52,120.00         | 0.00                       | -                 | 52,120.00           |
| 2. Bobenheim-Roxheim           | 3.27                  | 13,080.00         | 10.40                      | 62,400.00         | 75,480.00           |
| 3. Böhl-Iggelheim              | 0.63                  | 2,520.00          | 0.00                       | -                 | 2,520.00            |
| 4. Frankenthal (Pfalz)         | 10.45                 | 41,800.00         | 29.24                      | 175,440.00        | 217,240.00          |
| 5. Grünstadt                   | 0.00                  | -                 | 0.00                       | -                 | -                   |
| 6. Ludwigshafen a. Rh.         | 10.93                 | 43,720.00         | 27.08                      | 162,480.00        | 206,200.00          |
| 7. Mutterstadt                 | 6.80                  | 27,200.00         | 16.00                      | 96,000.00         | 123,200.00          |
| 8. Worms                       | 0.00                  | -                 | 0.00                       | -                 | -                   |
| <b>B) Verbandsgemeinden</b>    |                       |                   |                            |                   |                     |
| 1. Dannstadt-Schauernheim      | 12.68                 | 50,720.00         | 3.58                       | 21,480.00         | 72,200.00           |
| 2. Deidesheim                  | 11.98                 | 47,920.00         | 0.00                       | -                 | 47,920.00           |
| 3. Freinsheim                  | 11.12                 | 44,480.00         | 0.00                       | -                 | 44,480.00           |
| 4. Leiningerland               | 0.10                  | 400.00            | 0.00                       | -                 | 400.00              |
| 5. Lambsheim-Heßheim           | 2.93                  | 11,720.00         | 7.46                       | 44,760.00         | 56,480.00           |
| 6. Maxdorf                     | 6.56                  | 26,240.00         | 6.24                       | 37,440.00         | 63,680.00           |
| 7. Wachenheim/Wstr.            | 9.52                  | 38,080.00         | 0.00                       | -                 | 38,080.00           |
| <b>C) Landkreis</b>            |                       |                   |                            |                   |                     |
| Rhein-Pfalz-Kreis              | 0.00                  | -                 | 0.00                       | -                 | -                   |
| <b>Umlagebedarf</b>            | <b>100.00</b>         | <b>400,000.00</b> | <b>100.00</b>              | <b>600,000.00</b> | <b>1,000,000.00</b> |

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts  
 Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen  
 Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

## Anlage 5 zur Haushaltssatzung 2025/2026

Festsetzung der **Sonderumlage 2026** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

| Mitgliedskörperschaft          | Hochwasserrückhaltung |                   | Ausbau Oberflächengewässer |                   | Sonderumlage        |
|--------------------------------|-----------------------|-------------------|----------------------------|-------------------|---------------------|
|                                | Anteil in             |                   | Anteil in                  |                   |                     |
|                                | %                     | €                 | %                          | €                 | €                   |
| <b>A) Städte und Gemeinden</b> |                       |                   |                            |                   |                     |
| 1. Bad Dürkheim                | 13.03                 | 52,120.00         | 0.00                       | -                 | 52,120.00           |
| 2. Bobenheim-Roxheim           | 3.27                  | 13,080.00         | 10.40                      | 62,400.00         | 75,480.00           |
| 3. Böhl-Iggelheim              | 0.63                  | 2,520.00          | 0.00                       | -                 | 2,520.00            |
| 4. Frankenthal (Pfalz)         | 10.45                 | 41,800.00         | 29.24                      | 175,440.00        | 217,240.00          |
| 5. Grünstadt                   | 0.00                  | -                 | 0.00                       | -                 | -                   |
| 6. Ludwigshafen a. Rh.         | 10.93                 | 43,720.00         | 27.08                      | 162,480.00        | 206,200.00          |
| 7. Mutterstadt                 | 6.80                  | 27,200.00         | 16.00                      | 96,000.00         | 123,200.00          |
| 8. Worms                       | 0.00                  | -                 | 0.00                       | -                 | -                   |
| <b>B) Verbandsgemeinden</b>    |                       |                   |                            |                   |                     |
| 1. Dannstadt-Schauernheim      | 12.68                 | 50,720.00         | 3.58                       | 21,480.00         | 72,200.00           |
| 2. Deidesheim                  | 11.98                 | 47,920.00         | 0.00                       | -                 | 47,920.00           |
| 3. Freinsheim                  | 11.12                 | 44,480.00         | 0.00                       | -                 | 44,480.00           |
| 4. Leiningerland               | 0.10                  | 400.00            | 0.00                       | -                 | 400.00              |
| 5. Lamsheim-Heßheim            | 2.93                  | 11,720.00         | 7.46                       | 44,760.00         | 56,480.00           |
| 6. Maxdorf                     | 6.56                  | 26,240.00         | 6.24                       | 37,440.00         | 63,680.00           |
| 7. Wachenheim/Wstr.            | 9.52                  | 38,080.00         | 0.00                       | -                 | 38,080.00           |
| <b>C) Landkreis</b>            |                       |                   |                            |                   |                     |
| Rhein-Pfalz-Kreis              | 0.00                  | -                 | 0.00                       | -                 | -                   |
| <b>Umlagebedarf</b>            | <b>100.00</b>         | <b>400,000.00</b> | <b>100.00</b>              | <b>600,000.00</b> | <b>1,000,000.00</b> |

## Kurzprotokoll des Ortsgemeinderates Hochdorf-Assenheim

**Gremium:** Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim

**Sitzung am:** 17.12.2024, 19:00 Uhr - 22:10 Uhr

**Sitzungsort:** Historisches Rathaus Assenheim,  
Hochdorf-Assenheim

### Tagesordnung/Beschlüsse

#### 1. Einwohnerfragezeit

Es werden keine Fragen gestellt.

#### 2. Historisches Rathaus Assenheim - Sanierung

Herr Ortsbürgermeister Schmitt führt in den Tagesordnungspunkt ein und gibt das Wort an Frau Architektin Behrens, welche die Umsetzung und das angewandte Verfahren beschreibt und die Gründe erläutert. Die vorhandenen Ausblühungen von Salzen am Sockel des Historischen Rathauses zeigt, dass der verwendete Putz seinen Zweck erfüllt und die vorhandene Feuchtigkeit nach außen entweichen kann und eine weitergehende Schädigung des Gebäudes dadurch verhindert wird. Es ist sinnvoll die dort sichtbaren Salze ab und an abzuwehren und darauf zu achten, dass die entfernten Salze dann auch vom umliegenden Pflasterbelag (dieser liegt am Gebäude selbst nur in Schotter) ebenfalls entfernt werden. Dadurch wird verhindert, dass diese wieder durch Regen ins Erdreich einsickern und dann wieder in den Sockelbereich eindringen. Im Rahmen ihrer Ausführungen beantwortet Frau Behrens auch die Fragen der Ratsmitglieder. Die bei der Erläuterung eingesetzte Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

#### 3. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss:

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 wird in der vorgelegten Form beschlossen.
- Der Hebesatz der Grundsteuer A wird entsprechend den Berechnungen des Finanzministeriums für 2025 festgesetzt auf: 689 v.H.
- Der Hebesatz der Grundsteuer B wird entsprechend den Berechnungen des Finanzministeriums für 2025 festgesetzt auf: 485 v.H.

#### 4. 2D - seismische Messungen/Untersuchungen der Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH in der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

Im Rahmen der Beratung wird vereinbart, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Hochdorf-Assenheim zu vertragen.

#### 5. Vergabeentscheidung hydraulischer Abgleich (KIPKI)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim stimmt - unter Vorbehalt der vergaberechtlichen Voraussetzungen - dem Vertragsschluss, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des UVgO-Verfahrens, mit dem gesamtwirtschaftlichsten Bietenden zu.

#### 6. Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen Verlängerung des Rahmenvertrages

Beschluss:

Auf Basis des geschlossenen Vertrages aus 2020 wird einer Kostenerhöhung von 15% zugestimmt. Dies wird als Änderung zum bestehenden Vertrag vereinbart.

Diese Änderungsvereinbarung gilt ab 01.01.2025 bis 31.12.2025 ohne, dass eine weitere Kostenanpassung erfolgen wird.

#### 7. Ostumgehung Assenheim - Beleuchtung des begleitenden Radwegs

Beschluss:

- Die vier Leuchten werden im Auftrag der Ortsgemeinde aufgestellt.
- Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt die notwendigen Aufträge zu erteilen.

#### 8. Zuwendungsantrag des TV Hochdorf 1894 e.V.

Beschluss:

- Die Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim leistet für die genannte Maßnahme des TV 1894 Hochdorf e. V. einen Gesamtzuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf bei der durch den Sportstättenbeirat genehmigten Erweiterung der Maßnahme um Erneuerung der Lichtbänder auf 333.000,00 EUR.

3. Folglich wäre eine Zuwendung i. H. v. 66.600EUR an den TV 1894 Hochdorf e. V. zu leisten.
  4. Die Verwaltung wird gebeten den auf die Höhe des Gesamtzuschusses i. H. v. 66.600,00 EUR fehlenden Betrags i. H. v. 24.452, 00 EUR im Haushalt 2026/2027 einzuplanen.
  5. Die Verwaltung wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2026/2027 ermächtigt die Zahlung des zu 66.600, 00 EUR fehlenden Betrages i. H. v. 24.452,00 EUR im Haushalt 2026/2027 zu leisten.
  6. Der TV 1894 Hochdorf e. V. hat im Rahmen der gemeinsamen Ortsbegehung am 25.11.2024 seine Bereitschaft signalisiert, verschiedene Bereiche der Halle sowie des Außengeländes für öffentliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen unter anderem die Nutzungsmöglichkeiten für den Wirtschaftsbereich mit Küche, den Gymnastikraum, den Bolzplatz und den Beachvolleyball-Bereich. Diese Aspekte sollen in weiteren Gesprächen mit dem Verein konkretisiert und in die Planung einbezogen werden.
- 9. Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**  
Beschluss:  
Die Spende von zwei Weihnachtssternen zur Illumination im Außenbereich im Wert von 1.242,91 Euro wird dankend angenommen.
- 10. Friedhofsatzung**  
Beschluss:  
Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsatzung in vorliegender Form zu verabschieden.
- 11. Anfragen**  
Es liegen keine Anfragen vor.
- 12. Unterrichtungen**  
Herr Ortsbürgermeister Schmitt unterrichtet zu nachstehendem Thema: Umsetzung Memoriam-Gärten in der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim  
Die Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim hat die Umsetzung von Memoriam-Gärten als erste der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde thematisiert und per Beschluss beschlossen. Der Memoriam-Garten in Hochdorf ist gerade in der Umsetzung. Bestattungen sind dort voraussichtlich ab Frühjahr 2025 möglich. Auch die anderen Ortsgemeinden haben danach Beschlüsse zur Realisierung von Memoriam-Gärten in ihren Ortsgemeinden beschlossen.  
Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass trotz vorliegendem Beschluss, der zeitlich vor den Ortsgemeinden Rödersheim-Gronau und Dannstadt-Schauernheim liegt, nun die Umsetzung entgegen der Reihenfolge der Beschlüsse erfolgen soll. Hierzu hat die Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim Einspruch eingelegt und verweist hierzu u. a. auf die Gleichbehandlung beider Ortsteile, da der Memoriam-Garten in Assenheim erst nach der Umsetzung in Rödersheim-Gronau und in Dannstadt-Schauernheim erfolgen soll.  
Herr Bürgermeister Stefan Veth erklärt hierzu, dass die Verwaltung diese Entscheidung getroffen hat, um die Umsetzung gerecht in allen Ortsgemeinden zu ermöglichen. Nach der Umsetzung in Rödersheim-Gronau und in Dannstadt-Schauernheim soll der Memoriam-Garten im Ortsteil Assenheim umgesetzt werden.  
Fraktionsübergreifend besteht im Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim Einvernehmen, dass dieser Auslegung der Umsetzung nicht gefolgt werden kann. Die Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim besteht auf die zeitnahe Umsetzung entsprechend der zeitlichen Abfolge der Beschlüsse.

Walter Schmitt  
Ortsbürgermeister

## Kurzprotokoll der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau

Gremium: Ortsgemeinderat Rödersheim-Gronau  
Sitzung am: 11.12.2024,  
9:00 Uhr - 20:35 Uhr

**Sitzungsort: ehemaliges Schul- und Gemeindehaus (MGV), Ortsteil Gronau**

### Tagesordnung/Beschlüsse

#### 1. Einwohnerfragezeit

Es wurden keine Fragen gestellt.

#### 2. Umbau und Erweiterung der kath. Kindertagesstätte "St. Angela" Schäfergasse 50, 67127 Rödersheim-Gronau Vorstellung Ergebnis der Machbarkeitsstudie

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, die am 20.11.24 durch den Bauausschuss empfohlene Variante der Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes, sowie zur Erweiterung der Kita St. Angela umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes Vergabebüro durch Angebotsvergleiche zu ermitteln. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Auftrag an ein geeignetes Vergabebüro zu erteilen.

#### 3. Umbau und Erweiterung der prot. Kita "Luise Koch", Schulstr. 4, 67127 Rödersheim-Gronau Vorstellung Ergebnis der Machbarkeitsstudie

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die im Vorfeld am 20.11.24 durch den Bauausschuss empfohlene Variante der Machbarkeitsstudie der Raumerweiterungen zur Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes, sowie zur Erweiterung der Kita Luise Koch umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes Vergabebüro durch Angebotsvergleiche zu ermitteln. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Auftrag an ein geeignetes Vergabebüro zu erteilen.

#### 4. Vergabeentscheidung hydraulischer Abgleich (KIPKI)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rödersheim-Gronau stimmt - unter Vorbehalt der vergaberechtlichen Voraussetzungen - dem Vertragsschluss, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des UVgO-Verfahrens, mit dem gesamtwirtschaftlichsten Bietenden zu.

#### 5. Antrag des Turnverein 1897 e.V. Rödersheim zur Anschaffung von 10 neuen Indoor-Cycling Rädern

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, maximal 20% der zuwendungsfähigen Kosten für die Anschaffung von 10 neuen Indoor-Cycling Rädern für den Turnverein 1897 e.V. Rödersheim im Haushalt 2026/2027 einzuplanen.

#### 6. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

#### 7. Unterrichtungen

Herr Ortsbürgermeister Angel unterrichtet über:

Sozialarbeiter/in für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau  
Es handelt sich hierbei um eine 0,5 VzÄ Stelle und die Sozialarbeitertätigkeit wird hauptsächlich in den Kindertagesstätten vor Ort stattfinden.

Die Sozialarbeiterstelle wird nach einer Einarbeitungsphase in der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis voraussichtlich ab dem Februar/März 2025 in den Ortsgemeinden eingesetzt.

*Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich Dannstadt*

### Bekanntmachung Ankündigung von Baugrunduntersuchungen



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

#### Leitungseinführung Umspannanlage Dannstadt

Unsere bestehende 220-Kilovolt-Umspannanlage in Mutterstadt im Rhein-Pfalz-Kreis in Rheinland-Pfalz ist den Herausforderungen der Energiewende langfristig nicht mehr gewachsen. Daher planen wir den Bau einer neuen Umspannanlage im benachbarten Dannstadt. Im Zuge der Baumaßnahmen passen wir auch

die Leitungen an, die in die Anlage hineinführen. Diese Maßnahmen haben wir im Juni 2023 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beantragt.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind für den geplanten Trassenverlauf der Leitungseinführung in die geplante Umspannanlage Dannstadt Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht. Ursprünglich waren die Vorarbeiten für den Zeitraum von November 2024 bis Januar 2025 vorgesehen. Aufgrund von witterungsabhängigen Verschiebungen erstrecken sich die Vorarbeiten darüber hinaus von:

**Februar 2025 BIS April 2025**

#### **Baugrunduntersuchungen**

**Auspflückung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert ("ausgepflockt"). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von 1-2 Tagen abgeschlossen.

**Rammsondierungen / Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 3 Zentimeter breite Sonde (Spitze rd. 4,5 Zentimeter) bis in Tiefen von etwa 20 Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 20 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 20 Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 2 mal 2 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von 1-2 Tagen abgeschlossen.

**Großbohrung:** Die Großbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Drehbohrgeräte mit Kettenantrieb zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 3 x 5 Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Bohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten

Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von 1 Tag abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **bgm Baugrundberatung GmbH (Herr Jörn Martini, Telefon: 0176-96989643, E-Mail: joern.martini@bgm-baugrundberatung.de)** beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert. Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden. Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten. Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**  
Janina Heidl Projektsprecherin  
Telefon: +49 173 579 7258, E-Mail: janina.heidl@amprion.net

**LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM**

**Flurstücke betroffen von Untersuchungen**

**Gemarkung: Dannstadt**

**Flur 0**

Flurstücke: 3135; 3136; 3139; 3140; 3142

**Flurstücke betroffen als Zuwegungen**

**Gemarkung: Dannstadt**

**Flur 0**

Flurstücke: 2852; 2948/1; 2948/3; 2948/5; 2950/2; 2950/4; 2950/8;

2989/4; 2990/4; 3032/1; 3033/2; 3034/2; 3035/2; 3036/1; 3036/12; 3036/5; 3037/4; 3038/2; 3038/3; 3039/2; 3039/3; 3040/2; 3040/3; 3041/2; 3042/2; 3043/2; 3044/2; 3045/2; 3046/1; 3046/4; 3047/1; 3049; 3050; 3051; 3070/1; 3070/2; 3071; 3111; 3135; 3140; 3142; 3164; 3180; 3202; 3227; 3229; 3230; 3238/1; 3238/2; 3240/1; 3240/2; 3243/2; 3244/2; 3244/5; 3245/2; 3245/4; 3246/2; 3247/2; 3248/1; 3248/2; 3249/2; 3287; 3289/2; 3290/4; 3290/6; 3291/1; 3295/1; 3296/1; 3299/6; 3307/1; 3307/2

## Pressemitteilung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (EBA und REMONDIS)

### Verzögerte Müllabfuhr: Ab sofort werden im Kreisgebiet mehr Fahrzeuge und Personal eingesetzt

Die Entsorgungsfirma REMONDIS GmbH & Co. KG in Ludwigshafen setzt ab sofort mehr Fahrzeuge für die Müllabfuhr ein, um schnellstmöglich die aufgestauten Müllabfuhr in den Kreisgemeinden abzuarbeiten und wieder zu den planmäßigen Abfuhrterminen zurückzukehren. Gleichzeitig werden REMONDIS-Mitarbeiter aus anderen Niederlassungen vorübergehend nach Ludwigshafen versetzt, um den aktuellen Personalbedarf auszugleichen und die hiesigen Mitarbeiter zu unterstützen.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger haben bis zum 31. Januar die Möglichkeit, beim Entsorger kostenlos rote Säcke zu erhalten. Damit können sie bei einer verzögerten Müllabfuhr weiteren Müll entsorgen und für die Abfuhr bereitstellen. Die Ausgabe erfolgt unter Vorlage des Personalausweises und in haushaltsüblichen Mengen bei der Firma REMONDIS (Saarburger Straße 33, 67071 Ludwigshafen), Ausgabezeiten: montags bis freitags, 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr.

Wegen der aktuellen Verzögerungen sind die Anfragen an das EBA-Service-Center sprunghaft angestiegen. Es kann daher vorkommen, dass das Service-Center telefonisch ausgelastet ist und auch E-Mail-Anfragen zu einzelnen Abfuhr nicht zeitnah beantwortet werden können. Der EBA bittet hierfür um Verständnis. Das Service-Center ist intensiv mit der Bearbeitung der Anfragen beschäftigt.

Damit die Bürgerinnen und Bürger sich trotzdem jederzeit informieren können, werden die Nachholtermine montags bis freitags auf der EBA-Website ([www.eba-rpk.de](http://www.eba-rpk.de)) aktualisiert. Außerdem erhalten die Nutzer der EBA-App bei einer Verzögerung eine Benachrichtigung auf ihr Handy.

Die Müllabfuhr im Kreisgebiet hatten sich zuletzt aufgrund massiver Personalausfälle bei REMONDIS verzögert. Sowohl die Entsorgungsfirma als auch der EBA bedauern die Unannehmlichkeiten, die den Bürgerinnen und Bürgern hierdurch entstanden sind, und arbeiten intensiv an der Rückkehr zum Normalbetrieb.

## Informationen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft

### Verzögerungen bei Abfuhrterminen Nachholtermine auf EBA-Website einsehbar

Aufgrund massiver Personalausfälle bei einem Entsorgungsunternehmen kommt es derzeit in mehreren Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises zu Verspätungen bei der Müllabfuhr. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) befindet sich diesbezüglich im intensiven Kontakt mit dem Entsorger und arbeitet gemeinsam mit ihm an Lösungen, wie trotz der personellen Situation die pünktliche Müllabfuhr wieder sichergestellt werden kann.

In der Zwischenzeit werden alle aktuellen Verspätungen und Nachholtermine von montags bis freitags unter [www.eba-rpk.de](http://www.eba-rpk.de) veröffentlicht. Auch die Nutzer der Eba-App werden per Pop-up-Benachrichtigung über Verzögerungen bei den Abfuhrterminen informiert. Der EBA bedauert die entstandenen Unannehmlichkeiten und bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis.

## Das Landesamt für Steuern informiert Grundsteuer:

### Änderungen der Grundstücksverhältnisse müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden

#### Geänderte Fristen für die Abgabe von Änderungsanzeigen

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden auf den Stichtag 01.01.2022 Grundsteuerwerte nach neuem Recht festgestellt (sog. Hauptfeststellung). Diese bilden die Grundlage für die Steuererhebung der Grundsteuer durch Städte und Gemeinden ab 2025. Wenn nach dem 01.01.2022 Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das Grundstück eingetreten sind oder eintreten werden, die sich auf die bisherigen Wertfeststellungen auswirken können, z. B.

- erstmalige Bebauung,
  - Anbau, Umbau, Kernsanierung, Abriss,
  - Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche,
  - Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume,
  - Änderung der Nutzungsart (z. B. Ackerland wird zu Bauland),
- müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

Diese Anzeigepflicht kann durch elektronische Übermittlung einer Grundsteuerwerterklärung (Feststellungserklärung) auf Stichtage ab dem 01.01.2023 erfüllt werden. Als Hilfestellung steht auf der Internetseite des Landesamts für Steuern eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfügung: <https://fst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform>. Alternativ steht unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter der Beschreibung "Grundsteueränderungsanzeige für andere Bundesländer" ein Anzeigeformular zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung. Änderungen der Eigentumsverhältnisse (z. B. durch Verkauf) fallen nicht hierunter. Das jeweilige Finanzamt erhält über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen grundsätzlich Kenntnis von den Grundbuchämtern.

Das Finanzamt überprüft aufgrund der Anzeige die Auswirkungen und führt ggf. eine neue Feststellung des Grundsteuerwerts durch. Diese Feststellung erfolgt immer zu einem bestimmten Zeitpunkt (sog. Stichtagsprinzip). Der Bewertungsstichtag ist der auf eine Änderung folgende 1. Januar eines Jahres.

Beispiel: Wurde an einem Einfamilienhaus im Mai 2023 ein Anbau errichtet, so muss dies dem Finanzamt gegenüber angezeigt (mitgeteilt) werden = sog. Anzeigepflicht. Das Finanzamt bewertet dann den Grundbesitz auf den Stichtag 01.01.2024 grundsätzlich neu. Neben einem anderen Grundsteuerwert kann sich je nach baulicher Veränderung auch eine andere Grundstücksart (z. B. Zweifamilienhaus) ergeben. Für die Anpassung des Grundsteuerwerts muss die Wertveränderung mehr als 15.000 € ausmachen.

### Fristen für die Abgabe der Änderungsanzeige

Änderungen, die in 2022 oder 2023 eingetreten sind, waren bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen. Im Jahr 2024 eingetretene Änderungen sind bis zum 31.03.2025 zusammengefasst anzuzeigen. Die Finanzämter können jedoch Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vor Ablauf der Frist anfordern. Besonderheiten bei steuerbefreiten Grundstücken, denkmalgeschützten Gebäuden und öffentlich gefördertem Wohnraum

Bei ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Grundstücken muss jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen, die in einem Kalenderjahr bis einschließlich 2024 eingetreten ist, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden.

Das gleiche gilt beim Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl infolge Wohnraumförderung und/oder Denkmalschutzes.

### Zukünftig einheitliche Frist für die Abgabe von Änderungsanzeigen

Für Änderungen ab dem Kalenderjahr 2025 endet die Anzeigefrist für sämtliche Änderungstatbestände einheitlich am 31.03. des Folgejahres. Die Anzeige von Änderungen bei steuerbefreiten Grundstücken einerseits, bei denkmalgeschützten Gebäuden und öffentlich gefördertem Wohnraum in Fällen einer Grundsteuerermesszahlenermäßigung andererseits, ist dann ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

### Rechtsgrundlagen

§ 228 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes, § 19 des Grundsteuergesetzes

## Für unsere SENIORINNEN und SENIOREN

### Senienschwimmen

Hallo liebe Schwimmerinnen und Schwimmer, jeden Montag fahren wir zum Seniorenschwimmen mit Wassergymnastik (auch im Nichtschwimmerbecken) in das Kreishallenbad nach Schifferstadt.



#### Abfahrtszeiten und -orte:

14.45 Uhr Hochdorf, Mühle, Kirche über Meckenheim (alte Töpferei)  
 14.50 Uhr Rödersheim, Kreuz, Kirche  
 14.55 Uhr Gronau, Netto, Turnhalle  
 15.00 Uhr Assenheim, Römerbrunnen  
 15.05 Uhr Schauernheim, Mitte  
 15.10 Uhr Dannstadt, Birken-Apotheke Dannstadt, alter Friedhof, Kerweplatz

#### 17.15 Uhr Rückfahrt ab Hallenbad

Teilnehmerbeitrag je 5,00 €

Wir freuen uns, wenn Sie zahlreich von unserem Angebot Gebrauch machen. „Neueinsteiger“ sind immer herzlich willkommen.

### Bürgerstammtisch Rödersheim-Gronau

Bürgerstammtisch Rödersheim-Gronau, Ortsteil Gronau, Hauptstraße 12

**Ein neues Jahr heißt, neue Hoffnung, Neues Licht, Neue Gedanken und neue Ziele..**

Für den Bürgerstammtisch, beginnt das neue Jahr, am **Mittwoch, den 12.02.2025, um 15.00 Uhr**, in der Alten Schule/ Sängerkammer. Bei Kaffee und Kuchen werden wir uns wiedersehen. Anmelden wer geholt werden will.. Tel. 06231 2066.

Ich freue mich Eure ANKE

## Für unsere KINDER und JUGENDLICHEN

### Kindertreff im Kulturhof Schrittmacher

**Donnerstags** (außer Ferien) sind Kinder von **15.00 bis 18.00 Uhr** im Kindertreff im Kulturhof Schrittmacher im Ortsteil Dannstadt, Kirchenstraße 17, bei der Gemeindebücherei, herzlich willkommen.

Auch hier gehört der Schrittmacher von **18.00 bis 21.00 Uhr den Jugendlichen ab 13 Jahren**. Falls bis 19.30 Uhr niemand da ist oder Interesse signalisiert hat, noch zu kommen (telefonisch unter 06231/401-118), schließt der Jugendtreff gegebenenfalls früher.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

## HINWEISE AUF VERANSTALTUNGEN

### Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim informiert

Save the date!

Vereine gesucht am 21. Juni 2025.

**Da-Schau Verein(t) - Gemeinsam gewinnen.**

**Am Samstag, den 21. Juni 2025, lädt die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim mit den Vereinen:** FG 1913 Dannstadt, SV 1898 Schauernheim, Jugendspielgemeinschaft Dannstadt-Schauernheim, TTF Dannstadt-Schauernheim e.V. 1973, TC Dannstadter Höhe, Schützenverein 1957 Dannstadt e.V., Freizeitclub Dannstadter Höhe e.V., TV 1888 e.V. Dannstadt, Freundschaftskreis Da-Schau/Béthény e.V., Gutselstand e. V. **herzlich zu einem Fest der Dannstadt-Schauernheimer Vereine ein!**

Unter dem oben genannten Motto präsentieren die teilnehmenden Vereine im Sportzentrum an der Angelstr. eine Vielzahl spannender sportlicher Angebote - ein Event für die gesamte Bevölkerung.



Lassen wir uns überraschen! Freuen Sie sich auf ein buntes Programm für alle Einwohner, Familien und Sportinteressierte, die Spaß an Gemeinschaft, Begegnung und Bewegung haben. Natürlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt sein.

**Alle Vereine aus unserer Ortsgemeinde sind eingeladen diesen Tag mitzugestalten oder sich zu präsentieren. Die Vereinsvertreter können sich gerne bei uns melden.**

Manuela Winkelmann  
Bürgermeisterin

Hans Beck  
Vertreter der Vereine  
der Ortsgemeinde  
Dannstadt-Schauernheim

Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim lädt ein:



# NORDKAP TARIFA

Christian Englert berichtet über seine Erlebnisse beim längsten Radrennen der Welt: 7.400 km vom nördlichsten zum südlichsten Punkt Europas.

**5.2.2025 19:00 Uhr**  
**Zentrum Alte Schule, Dannstadt**  
Eintritt frei



Der Freizeitclub Dannstadter Höhe sorgt für die Bewirtung.

**Die Veranstaltung der Ortsgemeinde am 05.02.2025 Auswanderung - 300 Jahre Nemesnádudvar wird verlegt.**

### Arbeiterwohlfahrt Dannstadt-Schauernheim

Aktuell & WeltOffen

für unsere Mitglieder, Freunde & alle Interessierte in der Verbandsgemeinde

**Unser Programm im Januar 2025**

Wir freuen uns, euch in der AWO-Begegnungsstätte in der Friedenstraße 21 in Dannstadt begrüßen zu dürfen!

**Donnerstag 30.01.2025, Frühstückstag für alle**

Den Tag in geselliger Runde, am liebevoll gedeckten Tisch beginnen und einen schönen Vormittag verbringen, das klingt gut.

**Wir laden alle Hungrigen zu unserem ersten "Frühstückstag" ein.** Für jeden Geschmack wird sich auf unserer kleinen Frühstückskarte etwas finden.

Anmeldung: U. Lösch-Schölles Tel. 06231-7340, per Mail an

awodaschau@gmail.com oder donnerstags im AWO-Treff

Kostenbeitrag: Je nach Auswahl ab 3 €

Öffnungszeiten: 9.00 - 12.30 Uhr



**Vorankündigung**

Am Donnerstag, dem 20. Februar 2025 feiern wir ab 14.11 Uhr in der Begegnungsstätte der AWO (Friedenstraße 21 in Dannstadt) unsere Faschnachtsfete.

Holt schon einmal eure Kostüme aus dem Schrank & haltet euch den Termin frei!

Eure AWO Dannstadt-Schauernheim

**Chorgemeinschaft 1868/1958 Dannstadt e.V.****Weihnachtsfeier mit Ehrungen**

Am 18.12.2024 fand unsere alljährliche Weihnachtsfeier mit Ehrungen im Kulturhof Schrittmacher statt. Der Vorsitzende, Norbert Senz begrüßte alle Mitglieder und Freunde des Vereins.

Besonders begrüßte er die anwesenden Jubilare. Nach einem Rückblick auf das Jahr 2024 fand das gemeinsame Abendessen statt. Danach erfolgte die Ehrung der Jubilare durch Herrn Richard Kopp, der den Jubilaren die Urkunde und Ehrennadel überreichte.

Es wurden für 25 Jahre aktives Singen Frau Evelyn Litz und Frau Ulrike Senz, sowie Herr Reinhold Umathum für 40 Jahre aktives Singen geehrt.

Für 70 Jahre im Verein wurde Albert Härtel und für 75 Jahre Walter Postel geehrt. Beide Jubilare nicht im Bild.



Von Links: Herr Senz, Frau Litz, Frau Senz, Herr Umathum, Herr Kopp  
Die Vorstandschaft

**FG 1913 Dannstadt**

Die FG 1913 Dannstadt lädt ein zum traditionellen

# SCHLACHTFEST

**Samstag, 8. Februar 2025**  
ab 12 Uhr  
Wellfleisch- und Bratwurstessen  
FG Vereinsheim, Angelstraße

Ab 10 Uhr  
Wurstverkauf  
am  
Schlachthaus

**BEGRENZTE PLÄTZE**

**Freundschaftskreis Dannstadt-Schauernheim – Béthény e.V.**

Chers amis du jumelage, liebe Mitglieder und Freunde, der Vorstand des Freundschaftskreises Dannstadt-Schauernheim - Béthény e.V. lädt alle Mitglieder zur **jährlichen Mitgliederversammlung** mit anstehender Neuwahl der **Positionen des Ersten Vorsitzenden, des Schriftführers und eines Beisitzers** herzlich ein:

**Dienstag, 18. Februar 2025, um 18.30 Uhr im Zentrum Alte Schule, Hauptstr. 139, Dannstadt, Vereinsraum im Erdgeschoss rechts.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Informationen des Vorstandes (Jahresrückblick 2024 und Ausblick auf 2025)
4. Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl der vakanten Positionen (Erster Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer)
9. Verschiedenes

Sämtliche genannten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Anträge sind erwünscht und können dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung schriftlich eingereicht werden. (Email: Freundschaftskreis.Betheny@gmail.com, oder an die postalische Adresse Dannstadt, Im Kirschgarten 15)

Wir bitten um rege Teilnahme an der Versammlung.

Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Mit freundlichen Grüßen vom

Freundschaftskreis Dannstadt-Schauernheim - Béthény e.V.

Bertram von Albedyll

(Erster Vorsitzender)

Im Kirschgarten 15, 67125 Dannstadt, (0 62 31) 72 31

Email: Freundschaftskreis.Betheny@gmail.com

**HLZ Friesenheim/Hochdorf**

TV Hochdorf 1894 e.V.

**Spielankündigungen des HLZ Friesenheim/Hochdorf**

**Wir laden alle Handballfreunde und Fans**

**recht herzlich zu unseren Heimspielen am kommenden Wochenende ein!**

**DERBYTIME IM TVH SPORTZENTRUM!**

Am Freitag den 24.01.25 empfangen wir zum Derby in der 3. Liga den VTV Mundenheim!

Anpfiff ist um 20:00 Uhr.

Kommt vorbei und feiert mit uns ein Handballfest!

**Weiter geht es dann am Samstag, den 25.01.25 mit folgenden Spielen:**

mB2 Jugend (Oberliga)

HLZ Friesenheim/Hochdorf - TSG Mainz-Bretzenheim

Anwurf 16:00 Uhr

**DERBYTIME AUCH BEI DEN MÄNNERN 3 / Oberliga**

HLZ Friesenheim/Hochdorf - TSV Speyer

Anwurf: 18:00 Uhr

**Und am Sonntag, den 26.01.25 ist dann unser Bereich Kinderhandball an der Reihe:**

mD3

HLZ Friesenheim/Hochdorf - TSV Speyer

Anwurf: 14:30 Uhr

**Im Anschluss treffen dann die Jungs der D1 - die Anfang**



**Januar in Hannover sensationell Mini-Weltmeister geworden sind - auf den TuS Neuhofen.**

Anwurf ist um 16:00 Uhr  
Kommt vorbei und unterstützt unsren Handballnachwuchs und unsre Aktiven! Für Essen und Trinken ist wie immer bestens gesorgt.  
Wir freuen uns auf Euer Kommen!

**Weitere Top News:**

**A-Jugend gewinnt den Paris Elite Cup in Frankreich!**

Infos und Spielberichte hierzu sowie von all unseren Mannschaften, sowie aktuelle News aus dem HLZ sind auf der homepage: [www.hlz-pfalz.de](http://www.hlz-pfalz.de) nachzulesen.



Das **Café** der **Landfrauen** im **Kulturhof Schrittmacher** Kirchenstr. 17 ist **Dienstag** von **15.00** Uhr bis **17.00** Uhr geöffnet. Wir freuen uns über jeden Gast der mit uns einen schönen Nachmittag verbringen möchte. Für alle die keine **Fahrgelegenheit** haben bringt Sie der **Bürgerbus** gerne zu uns.

Wir laden euch ein zum **Stammtisch** im **Landfrauensaal** in der Friedensstr. 21 am **6.02.2025 um 18 Uhr**  
Der **weisse Ring** bietet einen **Vortrag** über **Trickbetrug und diebstahl**, wie vermeide ich es, Opfer einer solchen Straftat zu werden. **Ein Spannendes und Hochaktuelles Thema**  
**Anmeldung bei Fr. Inge Koob 06231/7549**

**Tennisclub Dannstadter Höhe e.V.**

Unser Herren1-Spieler Antonio Manola wird 3. bei den Herren Pfalzmeister! Am vergangen Sonntag verlor er leider im Halbfinale gegen Sasiasvilli mit 3/6 4/6. Ausgetragen wurden die Pfalzmeisterschaften in Bad Dürkheim! Wir gratulieren dir zu diesem Erfolg!



**Turnvereinigung 1888 e.V. Dannstadt**



Wir bieten ein breites Spektrum an Sport- und Bewegungsangeboten. Über unsere Sportsuche kannst du nach Alter, Wochentag und Uhrzeit dein passendes Angebot finden.



**GYMWELT**

Spartenleitung Paola Fiorente und Pit Maxein unter 0172/8867247; 0172/8867250 oder [gymwelt@tv-dannstadt.de](mailto:gymwelt@tv-dannstadt.de)

**Indoor Cycling**

Indoor Cycling eine sehr effektive Methode, Grundlagen-Ausdauer zu trainieren und den Fettstoffwechsel zu aktivieren.

- Kurs 1: Montag 19.00-20.00 Uhr, mit Pit Start 13.1
- Kurs 2: Montag 20:15-21.15 Uhr, mit Melanie Start 13.1.
- Kurs 3: Donnerstag 19.15-20.15 Uhr, mit Pit Start 9.1
- Kurs 5: Freitag 9:00-10:00 Uhr, mit Michael/ Pit Start 10.1.

**Jumping Ü16 @ mit Paola**

Intensives Fitness- und Ausdauer Training auf einem Sporttrampolin zu fetziger Musik

- Kurs 1: Dienstag 18.00-19.00 Uhr, Start 14.1.
- Kurs 2: Freitag 18.00-19.00 Uhr, Start 10.1.

**Wirbelsäulengymnastik65+ mit Karin P.**

Ein bewährter Trainings-Klassiker, speziell abgestimmt auf diese Altersgruppe.

Dient der Prävention und Linderung von Rückenschmerzen sowie der Erhaltung der Beweglichkeit

- Kurs 1: Dienstag 09.00-10.00 Uhr, Start 7.1.
- Kurs 2: Dienstag 10.15-11.15 Uhr, Start 7.1.

**Yoga sanft und effektiv**

Yoga ist ein sehr altes, ganzheitliches Übungssystem aus Indien es hilft, Körper, Geist und Seele ins Gleichgewicht zu bringen.

Mittwoch: 19:00-20:00 Start 8.1.

**Tanz- Kreis / Einsteigerkurs**

Für alle Tanzbegeisterte, ob Neuling oder erfahrener Tänzer

Mittwoch: 18:45-19:45 Anfänger, Start 8.1.

Mittwoch: 20:00-21:30 Uhr Hobby, Start 8.1.



**Gemeindeverband Dannstadter Höhe**

**Hinweis auf Veranstaltungen**

Der **Gemeindeverband "Dannstadter Höhe"**

von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lädt die Bevölkerung herzlich ein, unseren **grünen Infostand** anlässlich der Wahl am 23. Februar 2025 zu besuchen! Sie finden uns am **Samstag, 01.02.2025** am Nettomarkt in Rödersheim - von **08:30-12:00 Uhr**.

Wir freuen uns auf Sie!

[www.gruene-dannstadter-hoehe.de](http://www.gruene-dannstadter-hoehe.de)



**-Ortsverein Dannstadt-Schauernheim**

Unser erster Infostand für Bundestags- und Landratswahl am 23.02.2025

Am Freitag, dem 24. Januar 2025 sind wir ab 09.00 Uhr auf dem Marktplatz in Dannstadt vor der Bäckerei Burdan vertreten.

Wir freuen uns auf gute Gespräche mit Ihnen und unserer Landratskandidatin Bianca Staßen.

**Kulturverein Hochdorf-Assenheim**  
Der KulturVerein Hochdorf-Assenheim präsentiert



mit dem Vocalensemble "OhrFest" a capella Gesang vom Feinsten mit Rock, Pop, Swing, Vocal Jazz und vielem mehr am Samstag, 8. Februar, um 19 Uhr im Historischen Rathaus Assenheim, Langstraße 25. Eintritt: 12 Euro  
Kartenreservierung bei Doris Spychalski, Telefon 06231 7643

**Immer aktuelle Informationen!**

Der KulturVerein Hochdorf-Assenheim präsentiert:  
**Vocalensemble**  
  
**OhrFest**  
 A Cappella vom Feinsten  
 Rock, Pop, Swing, Vocal Jazz und mehr!  
**Samstag, 8.2.2025**  
**Historisches Rathaus, Langstr. 25**  
**67126 Hochdorf-Assenheim**  
**Beginn: 19 Uhr**  
**Eintritt 12 Euro!**  
 Kartenreservierung bei Doris Spychalski, Telefon 06231 7643

**TV Hochdorf 1894 e.V.**

**Gymnastik rund um den Stuhl**



Im Alter möglichst aktiv und beweglich zu bleiben und so weiter Freude am Leben zu haben, ist das Ziel dieses Kurses. Trainiert werden Beweglichkeit, Kraft, Koordination, Körperwahrnehmung und Entspannung, begleitet von Musik. Die Übungen werden stehend, gehend und auf dem Stuhl sitzend ausgeführt.

Wo: Im Gymnastikraum des TVH Sportzentrum.  
 Adresse: Im Einolf 2, 67126 Hochdorf - Assenheim  
 Wann: Jeden Montag von 8:45 bis 09:45 Uhr.  
 Kosten: Mitgliederbeitrag TVH jährlich 120 €  
 Nichtmitglieder: Zehnerkarte 50 €  
 Anmeldung bei: Cordula Eschbach  
 Mail: cordulaeschbach@posteo.de  
 Tel.: 06324 966782

**Chorgemeinschaft Hochdorf-Assenheim**  
**1883 Sängerbund – 1888 Sängerkwartett**  
**Spendenübergabe an die Ökumenische Sozialstation Böhlgelheim GmbH**



Mit einem Ausdruckstarken Konzert hat die Chorgemeinschaft Hochdorf-Assenheim-Meckenheim am zweiten Adventssonntag in der Kath. Kirche in Hochdorf die Zuhörer in den Bann gezogen. Als Gäste hatten wir den Kath. Musikverein Hochdorf und den Cantamus vom Frohsinn Mutterstadt eingeladen. Eine Weihnachtsgeschichte brachte uns alle zum Nachdenken. Angelika Bernhardt führte uns mit viel Charm durch das Programm. Peter Bernhardt überreichte der Geschäftsführerin Katrin Winter als Erlös des Konzertes einen Betrag von 1.000 Euro. Die Chorgemeinschaft bedankt sich bei allen Mitwirkenden und den Besuchern recht herzlich für diese Unterstützung.



Peter Bernhardt, Janine Drost, Katrin Winter, Klaus Nily

**Förderkreis St. Florian Hochdorf-Assenheim e.V.**

**Schlachtfest**  
 der Jugendfeuerwehr Hochdorf-Assenheim  
  
 frisches Schweinemett mit Bauernbrot  
 Bratwurst mit Kraut und Brot  
 Hausmacher mit Gequellte  
 Worschtsupp fer umme  
**Wellfleisch ab 11:00 Uhr**  
**am 01. Februar**  
 im Feuerwehrhaus Hochdorf-Assenheim  
 FÖRDERKREIS 'St. Florian' HOCHDORF-ASSENHEIM e.V. JÜGENDFEUERWEHR Hochdorf-Assenheim FEUERWEHR HOCHDORF-ASSENHEIM

**vhs**   
 Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis **Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim**



**Örtlicher Leiter:**  
 Lutz Wölbe, Tel. 0171 2119428  
 lwoelbe@vhs-rpk.vhs.cloud  
**Örtlicher Mitarbeiter:**  
 Uwe Schmelz, Tel. 06231 401-148

**Anmeldung für Vorträge und Kurse nehmen**  
**Hr. Schmelz** Tel. 06231 401-148,  
 E-Mail: kvhs-dannstadt-schauernheim@vhs-rpk.de  
 und  
**Fr. Argus** Tel. 06231 401-147,  
 E-Mail: kvhs-dannstadt-schauernheim@vhs-rpk.de  
 von Montag bis Freitag,  
 08.00 – 12.00 Uhr, entgegen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
 Am Rathausplatz 1 · 67125 Dannstadt-Schauernheim  
 Zimmer 206

**wSG Assenheim/Dannstadt**

Spielankündigungen der  
wJSG Assenheim/Dannstadt  
und FSG Assenheim/Dannstadt/Iggelheim  
**Samstag, 25.01.2025**

14:15 Uhr, wE  
wJSG - TV Edigheim, Kurpfalzhalle Dannstadt  
18:00 Uhr, F-VL  
HSG Eckbachtal - FSG, Sporthalle Freinsheim  
18:00 Uhr, F-BOL

FSG 2 - TS Rodalben 2, Kurpfalzhalle Dannstadt  
**Sonntag, 26.01.2025**

13:00 Uhr, wD  
VSK Niederfeld - wJSG, Loschky Halle Ludwigshafen



**Förderverein der Kita-Zwerge St. Angela Rödersheim-Gronau**



**Freie Wählergemeinschaft Hochdorf-Assenheim e.V.**

– Die Kraft der Mitte –  
Einladung zur öffentlichen Sitzung

im Februar 2025

Ab Februar finden unsere Sitzungen wieder jeden ersten Montag im Monat statt.

Der nächste Termin ist am **Montag, 3. Febr. 2025**, ab 20:00 Uhr im **Historischen Rathaus Assenheim**, Langstr. 25.

**Vorankündigung:**

Unsere Mitgliederversammlung findet am 10.03.2025, 19.00 Uhr statt. Der Dreck-weg-Tag ist für den 15.03.2025 ab 9:00 Uhr geplant.

**Einladung zum „Dreck- weg-Tag“ am Samstag , 15.03. 2025 ab 9:00 Uhr, für alle Bürgerinnen und Bürger von Hochdorf-Assenheim**

Interesse etwas für die Umwelt in unserer Heimatgemeinde zu tun? Ob alt oder jung, groß oder klein, jeder kann helfen, unseren „Lieblingsort“ sauber zu halten. Ab 9.00 Uhr treffen wir uns beim „Turnerbund Assenheim“ und ziehen mit Tüten, Handschuhen, Eimern usw..... und einem Traktor mit Rolle los.

Anschließend gibt es für alle Helfer einen Mittagsimbiss. Treffpunkt: Samstag, 15.03.2025, ab 9:00 Uhr – ca. 14.00 Uhr. Treffpunkt beim Turnerbund Assenheim.

Für eine bessere Planung wäre eine Rückmeldung hilfreich, ist aber nicht zwingend erforderlich, DANKE

(britta.heidger@web.de, oder 06231-916236, vielen DANK

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

FWG Vorstandschaft

**Kontakt:**

Website: fwg-ho-as.de

E-Mail: kontakt@fwg-ho-as.de

Telefon: 0157-70230280



**MGV Frohsinn 1887 Rödersheim e.V.**

## KIRCHEN



## ÖKUMENE

## Die Speisekammer



Donnerstag 30.01.2025

im Kath. Pfarrzentrum,  
Kirchenstraße 4 in Dannstadt

16:45 - 18:00 Uhr

ehrentamtliche ökumenische Lebensmittelausgabe in Zusammenarbeit  
der Kirchengemeinden um bedürftige Menschen vor Ort zu unterstützen.Für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden  
Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau

Wenn Sie diese wichtige Arbeit finanziell unterstützen möchten:

Prot. Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim  
VR Bank Rhein Neckar

DE 79 3506 0190 6811 8160 17

Verwendungszweck: Speisekammer

## Pfarrei Hl. Sebastian

Hochdorf-Assenheim · Mutterstadt · Rödersheim-Gronau · Dannstadt-Schauernheim

|  |  |
|--|--|
| <b>Samstag 25.01.</b><br>Rö 18:00                          | <b>3. Sonntag im Jahreskreis</b><br>Vorabendmesse (Jaimon)   |
| <b>Sonntag 26.01.</b><br>Ho 09:30<br>Mu 09:30              | <b>3. Sonntag im Jahreskreis</b><br>Amt für die Pfarrgemeinde (Jaimon)<br>Heilige Messe (Matt) Dankamt anlässlich<br>Diamanten Hochzeit von<br>Doris und Volker Bereswill  |
| <b>Da PZ 11:00</b><br>Da 11:00<br>Rö 14:30                 | Wortgottesdienst <b>Sebastianuskids</b><br>Amt für die Pfarrgemeinde (Hergl) Livestream<br>Tauffeier   |
| <b>Dienstag 28.01.</b><br>Ho 17:55<br>Ho 18:30             | <b>Hl. Thomas von Aquin, Ordenspriester,<br/>Kirchenlehrer(+1274)</b><br>Rosenkranzgebet<br>Heilige Messe<br>Jahrgedächtnis für Pfr. Kurt Mayer<br>Amt für Emma und Josef Dürk,<br>Katharina und Martin Reinhardt und<br>Angehörige      |
| <b>Mittwoch 29.01.</b><br>Da 18:00<br>Da 18:30<br>Rö 18:00 | <b>Mittwoch der 3. Woche im Jahreskreis</b><br>Rosenkranzgebet<br>Heilige Messe<br>Amt für Georg Magin<br>Deutschland betet den Rosenkranz Rosen-<br>kranzgebet für Einheit und Frieden in der Welt<br>in der Kirche St. Leo, Rödersheim |
| <b>Donnerstag 30.01.</b><br>Rö 17:55<br>Rö 18:30           | <b>Donnerstag der 3. Woche im Jahreskreis</b><br>Rosenkranzgebet<br>Heilige Messe  |
| <b>Freitag 31.01.</b><br>Mu 18:00<br>Mu 18:30              | <b>Hl. Johannes Bosco, Priester, Ordensgrün-<br/>der (+1888)</b><br>Rosenkranzgebet<br>Dankmesse anlässlich Gnadenhochzeit von<br>Margarete und Alois Gebhardt   |

Amt für die verstorbenen Eltern und Geschwis-  
ter der Familien Gebhardt und Teister  
Amt für Manfred Braun  
Amt für Rudi und Brigitte Magnie,  
Edeltrud Sohnund Ellen Reinbach  
Jahrgedächtnis für Alice und Egon Rauth,  
Hildegard Casper, Eugenie Holzer,  
Therese Klein, Elisabeth Bittner, Helene Kern,  
Norbert Hoffmann, Elisabeth Klauke,  
Adolf Mühlberger.

Ho 18:00

Ökumenisches Friedensgebet in der Kirche  
St. Peter

## GEMEINSAME NOTIZEN

Die **Sebastianus-Kids** laden zum **Kindergottesdienst um 11 Uhr** im Pfarrzentrum St. Michael, Kirchenstraße 4, Dannstadt-Schauernheim ein. Wir freuen uns auf dich!

**Bibeltextbesprechung am 12.02.2025 um ca 19.15 (nach dem Gottesdienst)**

Eine **Neuheit** in der Pfarrei, einmal im Monat möchte Pfarrer Hergl den Text aus dem Evangelium des kommenden Sonntags mit interessierten Gläubigen besprechen. Alle Gläubigen der Pfarrei sind herzlich dazu eingeladen. Wir starten am **12.02.2025 im Pfarrzentrum St. Michael in Dannstadt ca. 19.15 Uhr nach dem Gottesdienst.**

## Bürozeiten und Kontakte

Zentrales Pfarrbüro Hl. Sebastian  
Kirchenstr. 4, 67125 Dannstadt-Schauernheim

## Sekretärinnen:

Ursula Cebulla, Isabelle Nicklas, Silvia Welsch-Hubert  
Tel. 06231-5742, Fax: 06231-915754  
Mo - Fr 09:00 - 11:00 Uhr  
Do 15:00 - 17:00 Uhr

Kontaktstelle Hochdorf  
(Silvia Welsch-Hubert)

Hauptstr. 53, 67126 Hochdorf-Assenheim, Tel. 06231-7926  
Di 16:30 - 18:30 Uhr **Geschlossen 28.01.2025**

Kontaktstelle Mutterstadt  
(Ursula Cebulla)

Speyerer Str. 51, 67112 Mutterstadt, Tel. 06234-4084, Fax: 2004  
Mo, Fr 15:00 - 18:00 Uhr

Kontaktstelle Rödersheim  
(Isabelle Nicklas)

Hauptstraße 133, 67127 Rödersheim-Gronau, Tel. 06231-91141  
Do 09:00 - 11:00 Uhr

**E-Mail:** pfarramt.dannstadt-schauernheim@bistum-speyer.de

**Homepage:** www.hl-sebastian.de

**Kennen Sie schon unseren Newsletter, der in der Regel alle zwei Wochen erscheint und mit dem Pfarrbrief per Mail zugesandt wird? (Bestellung ist auf der Homepage möglich)**

## Pfarrer Michael Hergl

Tel. 06231-915755  
Michael.Hergl@bistum-speyer.de

## Kaplan P. Jaimon Vaniyapurackal

Tel. 06231-915756 / 015114880066  
Jaimon.Vaniyapurackal@bistum-speyer.de

**Diakon Claus Kasper**

Tel. 06231-915749 / 015114879756

Claus.Kasper@bistum-speyer.de

**Seelsorgegespräche sind telefonisch vereinbar.**

Bitte scheuen Sie sich nicht, auf den Anrufbeantworter zu sprechen und hinterlassen Sie Ihre Telefonnummer.

Die Seelsorger rufen zurück.

**DANNSTADT-SCHAUERNHEIM****Kindertagesstätte St. Michael**, Leitung Ksenija Mitic**Bibelkreis:** Info bei Silvia Hubert, Tel.: 0172/8031312**Chor „Lichtblicke“:** Probe montags von 18:15 - 19:45 Uhr im Pfarrzentrum St. Michael**Achtung: Die Jahreshauptversammlung des Kirchenchores, angekündigt für den 27. Januar 2025, müssen wir leider verschieben.****Neuer Termin ist der 10. Februar 2025. Dazu sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Kirchenchores herzlich eingeladen.****Öffnungszeiten:****Sonntag 10.30 Uhr - 12.30 Uhr****Mittwoch 17.00 Uhr - 19.30 Uhr****Infos unter:** <https://www.facebook.com/KoeBStMichaelDannstadt>**Sabine Daub** unter der Handy-Nummer 0176 55005362  
mail an: koeb.dannstadt@bistum-speyer.de**Handarbeitstreff in der KöB:** Wir treffen uns am **Mittwoch****29.01.2025** von 17-19 Uhr in der Bücherei.**HOCHDORF****Kindertagesstätte St. Peter**

Leitung Karin Harzer, Tel.: 1551

**Vermietung Pfarrheim**

Pfarrbüro 06231/7926 oder 5742

**Öffnungszeiten der Kirche St. Peter**zusätzlich zu Sonn- und Feiertagen,  
Di und Do von 10 bis 17 UhrLiebe Lesefreunde,  
seit 14.1.2025 ist die **KÖB** wieder zu folgenden Zeiten geöffnet:**Dienstag** von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr**Sonntag** von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Wir freuen uns sehr auf Ihr/euer Kommen und sind für alle Ideen und Anregungen offen.

Euer Bücherei Team

**RÖDERSHEIM-GRONAU****Kindertagesstätte St. Angela**

Leitung Silke Spiess, Tel.: 1415

**Pfarrheimvermietung:**

Irene Hetterich, Tel.: 915230

**Kirchenführung:**

nach terminlicher Vereinbarung:

Sebastian Arnold, Tel.: 0151/12104542

**Frau Isabell Funk**, Heilpraktikerin aus Rödersheim-Gronau, hält am **Freitag, 31.01.2025 um 19 Uhr** im Pfarrheim einen Vortrag zum Thema **"Heimat?! - Wie Orte auf uns wirken"**.Der **"Topophilia-Effekt"** - dabei geht es schlicht und ergreifend darum, wie Orte auf uns und unser Leben wirken und was es über uns aussagen kann, wo wir leben, welchen Ort wir "unsere Heimat" nennen oder wo wir uns gerne aufhalten: der See, die Berge, das Meer, das Haus, die Wohnung, der Garten, Deutschland, Inland, Ausland...Alle, die neugierig sind und mitgehen wollen auf diese spannende Reise voller neuer Erkenntnisse (oder voll alten Wissens) über die eigenen Lebensräume und die **biographischen Zusammenhänge** und Auswirkungen sind herzlich eingeladen. Dieser Abend findet in Verbindung mit der Kath. Erwachsenenbildung Speyer statt.DIE BÜCHEREI  
St. Leo Rödersheim-Gronau**Öffnungszeiten:**

Sonntag 11.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 11.30 Uhr

16.30 – 18.30 Uhr

Liebe Leserinnen und Leser,

wir sind zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Tel. 06231/941838, E-Mail: koeb.roedersheim@bistum-speyer.de

Gerne können Sie mich auch privat erreichen: Traudel Klein, Schneiderstraße. 5, Tel. 06231/4726.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Prot. Pfarramt Dannstadt mit den Kirchengemeinden Dannstadt, Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau**

Seien Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten und den anderen Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden eingeladen! Wir freuen uns, wenn Sie unsere Angebote nutzen um einander zu begegnen, zur Ruhe zu kommen und miteinander auf die Suche nach dem zu gehen, was uns im Leben trägt.

**Gottesdienste****Sonntag, 26.01.2025**

09:00 Uhr Gronau Weidemann

10:30 Uhr Assenheim Hoppstädter

10:30 Uhr Schifferstadt (Lutherkirche) Weidemann

**Sonntag, 02.02.2025**

09:00 Uhr Schifferstadt

(Lutherkirche) Laun

10:30 Uhr Dannstadt Laun

11:00 Uhr Gronau: *Segen für die Seele* Hoppstädter**Ökumenisches Friedensgebet**

Anlässlich des anhaltenden Krieges in der Ukraine, laden wir Sie zum Ökumenischen Friedensgebet ein.

Am 24. Januar findet es in der prot. Kirche in Assenheim und am 31. Januar in der Kath. Kirche in Hochdorf statt, jeweils um 18 Uhr.

**Gemeinsame Notizen****Sonntagspost**

Im Januar erscheint die Sonntagspost am 12. Januar und am 26. Januar.

Mit der Sonntagspost bleiben wir mit Predigtgedanken zum Sonntag präsent. Wer an diesem Flyer interessiert ist, kann sich gerne im Pfarramt melden, dann können wir Ihnen den Flyer per Mail zuschicken oder verteilen ihn direkt in den Briefkasten.

### Café für Alleinerziehende

Alleinerziehende Eltern stehen häufig vor besonderen Herausforderungen.

Im Alltag sind häufig tausend Dinge zugleich zu erledigen und für sich selbst bleibt wenig Raum.

Mit dem Elterncafé, das wir **jeden Montag um 16.30 Uhr in den Räumen im Gemeindehaus Dannstadt** anbieten, soll Alleinerziehenden die Möglichkeit gegeben werden ins Gespräch zu kommen und sich zu vernetzen.

*Das Café findet nur nach Bedarf und nach vorheriger telefonischer Rücksprache statt!*

Kontakt: Simone Schlichting: 0173/7352564.

### Prot. Kirchenchor Alsheim-Gronau

Der Kirchenchor trifft sich montags von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr zu seinen Chorproben im Gemeindesaal Schulstr. 24 (über der Kita Luise Koch).

Auskunft über Singstunden und den Chor erhalten Sie von:

Frau Martina Renner Tel. 0152-01457737.

### Gospelchor Coloured Voices

Der Chor probt dienstags um 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr unter der Leitung von Volker Gütermann im Protestantischen Gemeindehaus, Kirchenstraße 22 in Dannstadt.

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Dennhardt Tel. 06231-916259.



**Prot. Kirchengemeinde Dannstadt**

### Essen gehen in Gesellschaft

Alleine in ein Restaurant zum Essen zu gehen, kostet oft Überwindung. Deshalb wollen wir in Dannstadt in unregelmäßigen Abständen die Möglichkeit bieten, sich nach dem Gottesdienstbesuch zum gemeinsamen Essen zu verabreden.

Wir haben am Sonntag, dem 2. Februar in der Gaststätte "Da Lillo" in Dannstadt für 11.30/11.45 Uhr einen Tisch reserviert. Wer also nach dem Gottesdienst in Dannstadt, der an diesem Sonntag um 10.30 Uhr beginnt, essen gehen möchte, aber nicht alleine am Tisch sitzen will, hat die Möglichkeit sich einen Platz am "Kirchengemeindetisch" reservieren zu lassen. Die Anzahl der reservierten Plätze im Lokal sind begrenzt!

Bitte rufen Sie bei Interesse baldmöglichst direkt im Restaurant "Da Lillo" an Tel. 06231/1050 und reservieren Sie sich einen Platz. Merken Sie sich auch schon einmal den 23. März (Gottesdienst in Dannstadt um 18.00 Uhr) für das nächste gemeinsame Essen vor.

Weitere Informationen zu Lokal und Uhrzeit am 23. März bei gegebener Zeit im Dannstadter Amtsblatt unter "Kirchliche Nachrichten Prot. Pfarramt Dannstadt" oder bei Gemeindediakonin Pfeiffer. Mail: elke.pfeiffer@evkirchepfalz.de

### Krippenfiguren



Auch dieses Jahr erfreuen wir uns wieder an der Krippen Landschaft mit den biblischen Erzählfiguren. In jeder Figur stecken ca. 18 Stunden Arbeit die an einem November Wochenende im Jahr 2005 begann und in den darauffolgenden Jahren weitergeführt wurde.

Möglich war dies durch ganz viel Engagement und durch viele Spenden. Unter anderem der Erlös

aus Flohmärkten "Rund um die Sonnenuhr" und dem Kaffee und

Kuchenverkauf bei den "Dreckspatzen" Basaren. Und seit dieser Zeit wird die Krippe jedes Jahr liebevoll aufgebaut. Zuerst regelmäßig in der Kirche und seit 2020 im Gemeinde Haus.

Sie bietet immer in der Adventszeit, einen ganz besonderen Ort zum Verweilen. Aber nach fast 20 Jahren nagt der Zahn der Zeit und es müssten dringende Reparaturen und Arbeiten zur Instandhaltung gemacht werden.

Um dies zu finanzieren brauchen wir ihre Hilfe und Unterstützung.



### Krabbelgruppe

Jeden Dienstag von 9.30 bis ca. 11.00 Uhr findet unsere Krabbelgruppe statt. Wir treffen uns im Prot. Gemeindehaus (Kirchenstraße 22) in Dannstadt, nach Absprache auch Draußen. Eingeladen

sind alle Kinder im Alter von 0-2 Jahren und ihre Eltern/Bezugspersonen. Wir singen gemeinsam und probieren das ein oder andere Fingerspiel aus. Außerdem ist immer auch Zeit zum Krabbeln und Spielen. Für die Erwachsenen ergibt sich dann die Gelegenheit zum Austausch. In den Schulferien trifft sich die Gruppe nur nach Absprache.

Bei Interesse meldet euch gerne bei uns! Jessy (0176 70722754) und Corinna (0176 32654789).

### Kirchendienerin

Frau Renate Radmacher, Tel. 40 34 09

### Presbyterium

Nächste Sitzung: Am Mittwoch, 5. Februar um 20.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus.

### Prot. Kindertagesstätte "Gänseblümchen"

Viehbachweg 2, Tel.: 24 87

Leitung: Frau Kerstin Schötz

**Prot. Kirchengemeinde Hochdorf-Assenheim**

### Rückblick Christbaumsammlung

Vielen Dank für die großzügigen Spenden bei der Christbaumsammlung am 11. Januar 2025! Insgesamt kamen 1.600 € zusammen. Eine Hälfte des Betrags wird für die evangelische Jugendarbeit in Assenheim, Gronau und Dannstadt verwendet, die andere Hälfte geht an den neu gegründeten Verein **Jugendlicht** e.V., der sich für die Förderung und Unterstützung der örtlichen Jugendarbeit einsetzt. Ein herzliches Dankeschön gilt auch allen Helferinnen und Helfern!

### Handarbeitskreis

Wir stricken, sticken und häkeln in gemütlicher Runde im Prot. Gemeindehaus in Assenheim.

Nächster Termin: **Mittwoch, 5. Februar ab 19.00 Uhr.**

*Achtung:* Aus organisatorischen Gründen müssen wir den Handarbeitskreis ab 2025 auf Mittwoch verlegen. Und auch verlegen wir ihn auf Wunsch mehrerer Teilnehmer um eine halbe Stunde früher, also Beginn ab 19.00 Uhr.

### Krabbelgruppe „Krabbelkäfer“

Mit einem jahreszeitlich passenden Rahmenprogramm möchte ich eine schöne Zeit für große und kleine Leute (0-3 Jahre) schaffen.

Kommt vorbei, krabbelt herein und habt eine schöne Zeit.

Es wäre toll, wenn jeder eine Decke für sich mitbringen kann. Für Getränke ist gesorgt.

Donnerstags (Schulferien ausgenommen) von 10.00 Uhr bis max. 11.30 Uhr im Prot. Gemeindehaus Assenheim.

Jasmin Latour, Kontakt: 0163/7975779. Ihr erreicht mich auch unter folgender E-Mail Adresse: Krabbelgruppen.assenheim@web.de

Ich freue mich auf Euch!



**Kirchendienerin**

Frau Gaby Bohnenstiel,  
Tel. 92 96 99.

**Prot. Kindertagesstätte "Haus für Kinder"**

Oberstr. 39, Tel. 74 94  
Leitung: Frau Kristina Edl

**Prot. Kirchengemeinde Rödersheim-Gronau**

**"Winterkirche" im Gemeindesaal**

Wie in den Jahren zuvor, gehen wir zu den kühleren Jahreszeiten wieder in den besser zu beheizenden Gemeindesaal. Die Gottesdienste zu Weihnachten finden in der Kirche statt.

**Kirchendienst**

Für den Gottesdienst am 26. Januar:  
Herr Dieter Scheurer, Tel.: 91125  
Für den Gottesdienst am 2. Februar:  
Frau Annemarie Krämer, Tel.: 647

**Prot. Kindertagesstätte Luise-Koch**

Schulstr. 4, Tel. 92 90 81  
Leitung: Frau Stephanie Ochs  
Kita.luise-koch.gronau@evkirchepfalz.de

**Bürozeiten und Kontakte**

**Pfarrer Tobias Laun**

E-Mail: tobias.laun@evkirchepfalz.de oder mobil unter 0175/6427324.

**Gemeinediakonin Elke Pfeiffer**

E-Mail: elke.pfeiffer@evkirchepfalz.de oder Tel. 5598.

**Pfarrerinnen Jennifer Hoppstädter**

E-Mail: jennifer.hoppstaedter@evkirchepfalz.de oder mobil unter 0176/11664218

**Pfarramt**

Viehbachweg 4  
Tel. 91 51 24, E-Mail: pfarramt.dannstadt@evkirchepfalz.de.  
Internet: www.evkirche-dannstadt.de

**Pfarrbüro Frau Jennifer Löwenmuth**

Dienstag von 8.30 Uhr - 11.30 Uhr  
Mittwoch und Donnerstag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

**Spendenkonto**

Jede Kirchengemeinde hat ein eigenes Spendenkonto (nur Spenden!). Die Protestantischen Kirchengemeinden haben dann folgende Bankverbindungen:

**Kirchengemeinde Dannstadt:** DE79 3506 0190 6811 8160 17

**Kirchengemeinde Assenheim:** DE 35 3506 0190 6811 8100 19

**Kirchengemeinde Gronau:** DE 83 3506 0190 6811 8300 10

Die Konten können **NUR** für die Einzahlung von **Spenden** genutzt werden.

Bitte geben Sie in diesem Fall bei Ihrer Überweisung den Spendenzweck (z.B. Speisekammer) sowie Ihren Namen und Ihre Anschrift an. Sie erhalten dann automatisch eine Zuwendungsbestätigung. Hierfür bereits jetzt vielen Dank.

**Wir sind ansprechbar!**

Pfarrer Tobias Laun, Gemeinediakonin Elke Pfeiffer, Jennifer Hoppstädter oder eine/r unserer Presbyter/innen stehen Ihnen seelsorglich jeder Zeit zur Verfügung.  
Wenden Sie sich gerne an uns.

**Evang. Kirche Schauernheim****Sonntag, 26.01.**

10.10 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Wolfram Kerner),  
Melanchthonkirche Schauernheim

**Montag, 27.01.**

20.00 - 21.30 Uhr Meditation  
- Gebet der Sammlung - Herzensgebet  
(Pfarrer Wolfram Kerner & Gudrun Bingemann),  
Gemeindehaus Fußgönheim

**Mittwoch, 29.01.**

18.00 - 20.00 Uhr Jugendtreff, Gemeindehaus Fußgönheim  
19.00 Uhr Ev. Singkreis & Vokal Spezial,  
Gemeindehaus Schauernheim

**Sonntag, 02.02.**

10.10 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Thomas Jakobowski),  
Melanchthonkirche Schauernheim

**Pfarrer Dr. Wolfram Kerner**, Pfarramt Fußgönheim, Hauptstraße 20, 67136 Fußgönheim, Tel. 06237-7664, E-Mail: Pfarramt.Fussgoenheim@evkirchepfalz.de

**Pfarrsekretariat**

Pfarrsekretärin Frau Carmen Maurer, dienstags und donnerstags von 9.00-11.30 Uhr, Hauptstraße 20, 67136 Fußgönheim, Tel. 06237-7664,  
E-Mail: Pfarramt.Fussgoenheim@evkirchepfalz.de

**Gemeindepädagogin Beate Özer** erreichen Sie in ihrem Dienstzimmer im Turm in Schauernheim: Tel. 06231-98585, E-Mail: Beate.Oezer@evkirchepfalz.de  
Internetseite: www.evkirche-online.de

**Protestantische Kindertagesstätte**

Wielandstraße 7, Schauernheim  
Leitung: Jana Barauskas, Tel. 06231-7396

 **aktiv**  
in Schauernheim

**Filmabend: Am Montag, 27.01, 19.00 h** im Prot. Gemeindehaus. Titel und Beschreibungen dürfen aus lizenzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden. Bitte entnehmen Sie das unserem Aushang.

Bitte anmelden bis 24.01.25 unter 06231 98585.

**"Zamme singe"- Singen von Fahrten- und Volksliedern und Schlager er 50er/60er Jahre**

MusikerInnen mit Gitarren und Akkordeons begleiten die Mitsing-Liederabende

Prot. Gemeindehaus. **Termin: 30. Januar, ab 18.00 Uhr** (für das Winterhalbjahr)Liedhefte sind vorhanden. **Infos:** Gaby Narock, 06231 4660.

**Erste Hilfe - Auffinden einer nicht ansprechbaren Person**

**Termin:** Dienstag, 11. Februar, 16.00 h, Prot. Gemeindehaus Schauernheim

Was tun Sie, wenn Sie eine nicht ansprechbare Person auffinden? In welcher Reihenfolge ist welche Handlung wichtig?

Wir geben an diesem Info-Nachmittag Tipps, wie Sie in welcher Auffindesituation vorgehen können, um der Person bis zum Eintreffen der Rettungskräfte gut und richtig Erste Hilfe zu leisten. Ebenso üben wir Herz-Lungen-Wiederbelebung und die stabile Seitenlage.

Sollte nach diesem Info-Nachmittag das Interesse an einem kompletten Erste-Hilfe-Kurs entstehen, werden wir das in die Planung aufnehmen.

Der Referent bittet um eine kleine Spende "ins Körbchen" zugunsten des Kita-Fördervereins.

Info und Anmeldung bis 30. Januar: Ralph Neber, 0176 78552656 (Begrenzte TN-Zahl)

**GEMEINDEMITTEILUNGEN**

**JUBILÄEN  
Geburtstage**



**Dannstadt-Schauernheim:**

|                        |          |
|------------------------|----------|
| 26.01. Sürmeli Hacer   | 72 Jahre |
| 26.01. Metzger Christa | 84 Jahre |
| 27.01. Giermeier Karl  | 96 Jahre |
| 28.01. Jotter Inge     | 70 Jahre |
| 29.01. Reeck Renate    | 72 Jahre |
| 29.01. Beyerle Hans    | 80 Jahre |
| 30.01. Ader Renate     | 76 Jahre |
| 31.01. Aras Brigitte   | 70 Jahre |
| 31.01. Franz Marianne  | 72 Jahre |
| 31.01. Müller Ute      | 72 Jahre |
| 31.01. Prommer Lothar  | 73 Jahre |
| 31.01. Matthes Reiner  | 82 Jahre |
| 31.01. Füsler Irene    | 93 Jahre |

**Hochdorf-Assenheim:**

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| 28.01. Becker Hans-Peter | 73 Jahre |
| 28.01. Werlich Arno      | 89 Jahre |
| 29.01. Mayer Walter      | 73 Jahre |
| 29.01. Brodkorb Ernst    | 85 Jahre |
| 29.01. Hutter Wilma      | 86 Jahre |
| 29.01. Hoffmann Hedwig   | 98 Jahre |
| 30.01. Sensmeier Walter  | 80 Jahre |
| 31.01. Nußkern Willie    | 90 Jahre |
| 01.02. Neumann Klaus     | 89 Jahre |
| 01.02. Kunder Gertrud    | 90 Jahre |

**Rödersheim-Gronau:**

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| 27.01. Kraft Theodor     | 76 Jahre |
| 28.01. Kaufmann Bärbel   | 70 Jahre |
| 31.01. Dick Norbert      | 84 Jahre |
| 01.02. Rheinfrank Elvira | 76 Jahre |

**Ehejubiläen:**

**Hochdorf-Assenheim**

**50. Ehejubiläum**

31.01. Eheleute Ingrid und Werner Eisel

**Herzlichen Glückwunsch!**

**Alters- und Ehejubiläen**

**Sie möchten, dass Ihre Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt Dannstadter Höhe veröffentlicht werden?**

Dann dürfen Sie keine Übermittlungssperre beantragt haben.

Sie möchten NICHT, dass Ihre Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt Dannstadter Höhe veröffentlicht werden?

Dann müssen Sie eine entsprechende Übermittlungssperre beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die Übermittlungssperre immer für beide Jubiläen gilt. Es ist also nicht möglich, dass wir Ihren Geburtstag veröffentlichen, Ihr Ehejubiläum aber nicht bzw. umgekehrt.

**Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 06231 401-222 oder der E-Mail-Adresse: [info@vgds.de](mailto:info@vgds.de) gerne zur Verfügung.**